



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Weyregg am Attersee

2021-419242



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3

Herausgegeben:

Vöcklabruck, im März 2022

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat in der Zeit vom 27. September 2021 bis 22. November 2021 durch zwei Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Weyregg am Attersee vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2018 bis 2021 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die buchhalterische Darstellung der Finanzgebarung erfolgte bis zum Jahr 2019 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997). Ein wesentliches Merkmal stellte dabei die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt dar. Mit Wirkung ab dem Voranschlagsjahr 2020 wurde die VRV 1997 durch die VRV 2015 ersetzt. Die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt entfiel und wurde durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen wird der Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen dargestellt. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss dargestellt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Weyregg am Attersee und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Weyregg am Attersee umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
RECHNUNGSABSCHLÜSSE 2018 UND 2019	12
RECHNUNGSABSCHLUSS 2020	12
VORANSCHLAG 2021	14
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN	15
FINANZAUSSTATTUNG	16
GEMEINDEABGABEN	16
KOMMUNALSTEUER	16
GRUNDSTEUER	17
HUNDEABGABE	17
VERWALTUNGSABGABE	17
TOURISMUSABGABE	17
STEUERRÜCKSTÄNDE	18
FINANZZUWEISUNGEN	18
FREMDFINANZIERUNGEN	19
DARLEHEN	19
HOHEITLICHE DARLEHEN	20
DARLEHEN BETRIEBLICHE EINRICHTUNGEN	20
HAFTUNGEN	20
KASSENKREDIT	20
PERSONAL	22
ALLGEMEINE VERWALTUNG	23
DIENSTZEITEN	23
GLEITZEITREGLUNG	23
ÜBERSTUNDEN UND MEHRSTUNDEN – FINANZIELLE ABGELTUNG	24
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	24
REINIGUNG	24
BAUHOF	26
FAHRZEUGE	27
WINTERDIENST	27
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	29
WASSERVERSORGUNG	29
EINNAHMEN	29
GEBÜHREN	30
ANSCHLUSSGEBÜHREN	30
BENÜTZUNGSGEBÜHREN	31
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR	32
ZÄHLERMIETE	32
ABWASSERBESEITIGUNG	33
EINNAHMEN	33
GEBÜHREN	33
KANALANSCHLUSSGEBÜHREN	34
BENÜTZUNGSGEBÜHREN	34
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR	35
AUSGABEN	35

ABFALLBESEITIGUNG	36
KINDERGARTEN	38
PERSONALEINSATZ	39
MATERIALBEITRAG	39
LANDESFÖRDERUNGEN	40
KINDERGARTENTRANSPORT.....	40
KRABBELSTUBE	41
PERSONALEINSATZ	42
LANDESFÖRDERUNGEN	42
FREIBAD.....	43
GEBARUNG.....	44
EINTRITTSTARIFE	44
PERSONAL.....	45
VERPACHTUNG STRANDBADBUFFET	45
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	46
SCHULEN	46
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	47
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG.....	47
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	48
GÜTERWEGE	48
FREIWILLIGE FEUERWEHR	48
STROMKOSTEN	49
WÄRMEKOSTEN	50
VERSICHERUNG	50
GEMEINDEVERTRETUNG.....	51
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	51
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	51
INVESTITIONEN.....	52
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	52
INVESTITIONSVORSCHAU	53
GEMEINDE-KG.....	54
ALLGEMEINES	54
GEBARUNG UND FINANZIELLE LAGE.....	54
SCHLUSSBEMERKUNG.....	55

Kurzfassung

Haushaltsentwicklung

In den Rechnungsabschlüssen 2018 und 2019 zeigten sich ohne einmalige Geldbewegungen Überschüsse in Höhe von zwischen rd. 153.678 Euro und rd. 337.534 Euro. Die einmaligen Geldbewegungen betrafen vorrangig Rücklagenzuführungen, Investitionen und Anteilsbeträge für den außerordentlichen Haushalt.

Im Finanzierungshaushalt des Jahres 2020 errechnet sich ein positiver Saldo (275.915 Euro) des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Gemeinde konnte damit ihre Investitionen samt Darlehensverbindlichkeiten aus der operativen Gebarung bedecken. Im Ergebnishaushalt errechnet sich ein positives Nettoergebnis (65.305 Euro).

Durch die Eröffnungsbilanz wurde zum Stichtag das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Das langfristige Vermögen besteht fast ausschließlich aus dem Sachanlagevermögen (rd. 30.100.700 Euro) und stellt die Substanz der Gemeinde dar.

Finanzausstattung

Die Steuerkraft hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 1.972.800 Euro auf rd. 2.001.400 Euro erhöht. Ausschlaggebend für die Erhöhung waren vorwiegend die Mehreinnahmen an Finanzzuweisungen sowie zusätzliche Mittel aus dem Gemeinde-Hilfspaket in Höhe von rd. 66.000 Euro.

Die Grundsteuer B war im überprüften Zeitraum die ertragreichste Gemeindeabgabe. Die Gemeinde weist 14 Einträgen an offenen Bauvorhaben im AGWR auf. Der Großteil der noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben wurde in den Jahren 2017 bis 2021 bewilligt. Ein Vorhaben, welches lt. AGWR bis Prüfungsbeginn noch nicht fertiggestellt wurde, wurde im Jahr 2006 bewilligt. Bei verzögerter Fertigstellungsmeldung wird seitens der Gemeinde ein Erinnerungsschreiben an die Bauwerber übermittelt.

Die Tourismusabgabe wird direkt von der Gemeinde eingehoben. Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Gemeinde diesbezügliche Einnahmen in Höhe von zwischen rd. 89.800 Euro (2020) und rd. 134.800 Euro (2019), wovon nach Abzug des Tourismusförderungsbeitrags jährlich zwischen rd. 4.500 Euro und rd. 6.700 Euro im Gemeindebudget verblieben.

Fremdfinanzierung

Der Schuldenstand der Gemeinde hat sich von rd. 752.890 Euro auf rd. 866.155 Euro erhöht. Einmalige Investitionszuschüsse wurden in früheren Jahren verbucht, Annuitätenzuschüsse wurden nicht eingenommen.

Im hoheitlichen Bereich wurden 7 Darlehen in Anspruch genommen. Die Zinssätze aller Darlehen im hoheitlichen Bereich bewegten sich auf einem marktkonformen Niveau.

Die Gemeinde nahm Ende des Jahres 2020 10 Darlehen für betriebliche Einrichtungen in Anspruch. Ein Darlehen ist an den UDRB gebunden und läuft Ende des Jahres 2028 aus. Hier sollten Verhandlungen bzgl. eines Umstiegs auf eine EURIBOR-Bindung erfolgen. Der Großteil der Kanalbau- und Wasserbaudarlehen weist eine Laufzeit von 33 Jahren auf. Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde sollten die Darlehenslaufzeiten auf 25 Jahre verkürzt werden.

Der Kassenkredit wurde in den Jahren 2018 und 2019 unzulässiger Weise mehrjährig verwendet. Gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung dürfen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nur dann herangezogen werden, wenn die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.

Sollte eine Refinanzierung eines Fehlbetrags innerhalb der Jahresfrist nicht möglich sein, so ist für eine Vor- und Zwischenfinanzierung bzw. eine Finanzierung ein Darlehen aufzunehmen. Die Gemeinde verfügte während des gesamten überprüften Zeitraums über eine Bankverbindung, dies führte in der Folge zu Kosten aus Kontoführungsspesen zwischen rd. 3.500 Euro und rd. 4.100 Euro. Die Gemeinde sollte mit dem Kreditinstitut Verhandlungen bezüglich der Senkung der Kontoführungsspesen führen.

Personal

Der Personalaufwand hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 504.566 Euro auf rd. 554.836 Euro erhöht. Bei der Gemeinde waren per Jänner 2021 insgesamt 15 Bedienstete mit 11,32 Personaleinheiten beschäftigt.

Das höchstmögliche Ausmaß an Dienstposten gemäß Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 wurde nicht ausgeschöpft. Die im genehmigten Dienstpostenplan vom 12. Jänner 2021 vorgesehenen Positionen sind vollständig besetzt. Da der Amtsleiter mit 1. April 2022 in Ruhestand gehen wird, wurde ein Posten in GD 14 befristet vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 vorgesehen.

Die Gemeinde hat im Jahr 1998 die Gleitzeitregelung eingeführt und dazu eine Dienstanweisung erlassen. In dieser Regelung ist eine Nachmittags-Kernzeit vorgesehen. Weiters kann nur ein Gleitzeitguthaben von 20 Stunden und ein Gleitzeitminus von 10 Stunden in das nächste Monat übertragen werden. Aus den vorgelegten Gleitzeitlisten war per 31. Dezember 2020 ersichtlich, dass die Zeitguthaben bzw. die Unterzeiten nicht im Rahmen waren. Die Gemeinde sollte die Bestimmung über die Kernzeit am Nachmittag sowie die Über- und Unterzeiten an die Regelung für Landesbedienstete anpassen und ausnahmslos anwenden.

Die Gemeinde hat den Verwaltungsaufwand für die betrieblichen Einrichtungen anhand von Buchungszeilen erhoben. Die Verwaltungskostentangente ist auf alle tariffinanzierten Einrichtungen umzulegen und an Hand von Zeitaufzeichnungen zu evaluieren.

Im handwerklichen Dienst sind 3 Facharbeiter mit einem Beschäftigungsausmaß von 2,75 Personaleinheiten eingesetzt. Die Bauhofleistungen wurden jährlich den Einsatzgebieten des Bauhofs zugeordnet, allerdings in zu geringer Höhe.

Die Personalkosten der Bauhofmitarbeiter und Betriebskosten des Bauhofs sind in der Höhe zu verrechnen bzw. zu vergüten, dass unter der Bauhofgebarung ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird.

Die Gemeinde verausgabte für den Winterdienst jährlich zwischen rd. 30.900 Euro und rd. 77.900 Euro. Die Ausgaben je Kilometer liegen unter dem Durchschnitt der Umlandgemeinden. Da der Vertrag mit dem Fremddienstleister bereits vor über 16 Jahren abgeschlossen wurde, sollte die Gemeinde Preisverhandlungen durchführen und eventuell neue Verträge abschließen. Die derzeit flächendeckende Schneeräumung von Gehsteigen durch den Bauhof ist einzustellen.

Öffentliche Einrichtungen

Der Betrieb der Wasserversorgung konnte im überprüften Zeitraum Überschüsse in Höhe zwischen rd. 2.700 Euro und rd. 41.800 Euro erzielen. Die Wassergebührenordnung wurde zuletzt im Dezember 2007 beschlossen. Eine Änderung der Gebührenordnung hat im Jahr 2011 stattgefunden. Aufgrund der veralteten Wassergebührenordnung sollte die Gemeinde eine neue Gebührenordnung erstellen.

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für bebaute Grundstücke entsprach immer den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen. Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke deckt sich nicht mit jener für bebaute Grundstücke und sollte zur Verwaltungsvereinfachung angepasst werden.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Wasseranschlussgebühren in Höhe von insgesamt rd. 109.500 Euro ein. Im Jahr 2020 wurde nur ein Teil der Anschlussgebühren zweckentsprechend verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Kanal- und Wasseranschlussgebühren zweckentsprechend zu verwenden sind. Eine stichprobenartige Überprüfung der Bauakten bezüglich der Anschlussgebühren für die öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung ergab keine Beanstandungen. Jedoch wurde festgestellt, dass Anschlussgebühren teilweise nicht in dem Jahr, in welchem der Anschluss hergestellt wurde, vorgeschrieben wurden.

Aufgrund einer seitens der Gemeinde vorgelegten Aufstellung ist ersichtlich, dass zum Prüfungszeitpunkt bei 8 Objekten, mit gesetzlicher Anschlussverpflichtung kein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bestand. Der Großteil dieser Objekte wurde seitens der Gemeinde schon bearbeitet. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind weiterhin umzusetzen.

Die eingehobenen Benützungsgebühren entsprachen in ihrer Höhe immer den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestgebühren. Die Gemeinde konnte jedoch nie eine Kostendeckung erreichen. Die Wasserbenützungsgebühren wurden zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2010 erhöht. Grundsätzlich sind die Gebühren im Rahmen der Voranschlagserstellung zu erhöhen. Bei der Erneuerung der Wassergebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr beschließen.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss im überprüften Zeitraum mit Überschüssen zwischen rd. 193.700 Euro und rd. 203.100 Euro ab. Die gültige Kanalgebührenordnung wurde zuletzt am 13. Dezember 2007 vom Gemeinderat beschlossen. In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2018 wurde die Kanalgebührenordnung im Bereich der Kanalbenützungsgebühren abgeändert. Aufgrund der veralteten Kanalgebührenordnung sollte die Gemeinde eine neue Gebührenordnung erstellen.

Die Gemeinde konnte im überprüften Zeitraum immer eine Kostendeckung erreichen. Die Gemeinde hat somit den „Inneren Zusammenhang“ zu begründen und dies in einer Verhandlungsschrift ausreichend zu dokumentieren. Die letzte Anpassung der Kanalgebühren fand im Jahr 2019 statt. Grundsätzlich sind die Benützungsgebühren im Rahmen der Voranschlagserstellung zu erhöhen. Bei der Erneuerung der Kanalgebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr beschließen.

Der Betrieb der Abfallbeseitigung schloss in den Jahren 2018 und 2019 mit Überschüssen in Höhe von zwischen rd. 1.700 Euro und rd. 4.200 Euro ab. Im Jahr 2020 erzeugte der Betrieb der Abfallbeseitigung einen Abgang in Höhe von rd. 15.200 Euro. Der Abgang im Finanzierungshaushalt im Jahr 2020 ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass die Verwaltungskostentangente angepasst wurde und erstmals Vergütungen für den Vertretungskörper verrechnet wurden. Auszahlungsseitig hat der Anstieg des Abfallwirtschaftsbeitrags an den Bezirksabfallverband um rd. 4.800 Euro, sowie Mehrauszahlungen für die Grünschnittentsorgung in Höhe von rd. 6.600 Euro zu einem Mehraufwand im Finanzierungshaushalt beigetragen. Einzahlungsseitig war ein Anstieg von rd. 8.400 Euro zu verzeichnen. Diese Mehreinzahlungen sind auf die eingehobenen Abfallgebühren zurückzuführen. Die Abfallgebührenordnung wurde im Dezember 2004 gemäß Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 erlassen und ist somit nicht der aktuellen Gesetzeslage entsprechend und sollte daher angepasst werden. Grundsätzlich ist eine Kostendeckung mit einer dementsprechenden Gebührengestaltung nachhaltig abzusichern.

Der Kindergartenbetrieb erforderte einen jährlichen Zuschussbedarf von zwischen rd. 101.300 Euro und 148.800 Euro. Ausgehend von den gemeindespezifischen Durchschnittswerten der

Abgänge pro Kindergartengruppe wurden diese im Jahr 2019 überschritten. Gründe dafür sind in den erhöhten Abgangszahlungen im Jahr 2019 zu suchen, die aufgrund von einer Jubiläumsszuwendung und einer gesetzlichen Abfertigung angefallen sind.

Im Kindergarten waren im Kindergartenjahr 2020/2021 insgesamt 3 Pädagoginnen im Gruppendienst, 1 Assistentin sowie 2 Kindergartenhelferinnen in der Kinderbetreuung tätig. Für die Reinigung im Kindergarten bzw. in der Krabbelstube wurde seitens der Caritas eine weitere Bedienstete mit 27 Wochenstunden beschäftigt. Bei Hochrechnung der Wochenstunden und des Flächenausmaßes ergibt sich eine Unterschreitung des gemeindespezifischen Erfahrungswerts. Die Gemeinde sollte somit in Zusammenarbeit mit der Caritas eine Heranführung der Reinigungsleistung an den gemeindespezifischen Wert vornehmen.

Die Busbegleitung beim Kindergartentransport wird von einer Gemeindebediensteten durchgeführt. Zuletzt wurde der Transport von 11 Kindern in Anspruch genommen. Hierfür erhielt die Gemeinde Einnahmen von zwischen rd. 1.500 Euro und rd. 4.300 Euro. Laut den vorliegenden Fahrplänen ist das Gemeindepersonal, das die Busbegleitung vornimmt, rd. 17,5 Stunden pro Woche damit beschäftigt. Daraus resultierten jährliche Personalausgaben von durchschnittlich rd. 14.500 Euro, die mit den eingehobenen Elternbeiträgen (30 Euro pro Monat und Kind) nicht gegenfinanziert werden können. Die Gemeinde sollte eine Lösung zur Minimierung des Abgangs suchen.

Die Krabbelstube erforderte einen jährlichen Zuschussbedarf von zwischen rd. 41.300 Euro und 53.500 Euro. Ausgehend von den gemeindespezifischen Durchschnittswerten der Abgänge pro Krabbelstubengruppe wurden diese im überprüften Zeitraum jährlich überschritten. Gründe dafür sind einerseits in den hohen Subventions- und Abgangsdeckungszahlungen, andererseits aber auch in den Öffnungszeiten zu suchen. Die Beiträge, die anhand der von der Gemeinde für den Referenzzeitraum im Oktober jeden Jahres bekanntgegebenen Daten errechnet wurden, unterschritten den höchstmöglichen Förderbetrag für eine Gruppe um zwischen rd. 550 Euro und rd. 4.150 Euro. Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass die Öffnungszeiten immer an den Bedarf angepasst werden (insbesondere ist auch eine Optimierung in Ferienzeiten und an Randzeiten empfehlenswert).

Im Bereich des Freibadbetriebs konnten jährliche Überschüsse in Höhe zwischen rd. 8.800 Euro und rd. 11.300 Euro erzielt werden. Im Gemeindegebiet gibt es insgesamt 5 öffentliche Badeplätze bzw. Freibäder. Die Gemeinde ist lediglich Betreiberin des Strandbads. Für das Strandbad gibt es eine Vielzahl an verschiedenen Eintrittstarifen. Um eine Vereinfachung der Preisstruktur zu erhalten, hat die Gemeinde die Tarifordnung für ihr Freibad zu überarbeiten und die Vielzahl an Ermäßigungen auf ein Minimum zu reduzieren. Weiters gibt es für Personen mit Hauptwohnsitz in Weyregg am Attersee ermäßigte Saisonkarten, die jedoch dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen und einzustellen sind. Darüberhinaus sollte eine Überprüfung erfolgen, ob eine Anstellung eines Badewarts notwendig ist.

Weitere wesentliche Feststellungen

Im Gemeindegebiet gibt es eine Volksschule, die von 74 Schülern in 4 Klassen besucht wird. Die Gebarung der Volksschule schloss im überprüften Zeitraum mit Fehlbeträgen zwischen rd. 91.200 Euro und rd. 103.700 Euro ab. Einen Schulwart gibt es in der Volksschule nicht. Die Instandhaltungsarbeiten werden vom Bauhof miterledigt.

Der Turnsaal der Volksschule steht ortsansässigen Vereinen nach dem Schulunterricht zu deren Verwendung zur Verfügung. Eine Tarifordnung wurde bis dato nicht beschlossen, folglich konnte die Gemeinde daraus keine Einnahmen erzielen. Die Gemeinde sollte zumindest kostendeckende Benützungsentgelte vorschreiben. Dabei sind die Tarife in einer solchen Höhe festzulegen, dass damit die durch Veranstaltungen verursachten Betriebskosten und Personalkosten finanziert werden können.

Für den Besuch der Mittelschule leistete die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen rd. 45.100 Euro und 50.100 Euro an Gastschulbeiträgen. Aus den Abrechnungen ist teilweise nicht ersichtlich, welche Einnahmen und Ausgaben in die Berechnung der Gastschulbeiträge einbezogen wurden. Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass bei den Gastschulabrechnungen die Einnahmen und Ausgaben detailliert aufgelistet werden.

Für die vorgeschriebenen Aufschließungsbeiträge für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 2.900 Euro. Im Jahr 2020 wurden keine Einnahmen aus Aufschließungsbeiträgen mehr dargestellt, dies ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde nur mehr Erhaltungsbeiträge verrechnet. Bei 2 Grundstücken wurde festgestellt, dass keine Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben wurden. Hier hat die Gemeinde noch zu prüfen, ob Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben werden können. An vorgeschriebenen Erhaltungsbeiträgen vereinnahmte die Gemeinde im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 42.000 Euro.

Seitens der Gemeinde wurden im überprüften Zeitraum keine Infrastrukturkosten-Vereinbarungen abgeschlossen. Dem Gemeinderat wird daher nahegelegt, sich mit dieser Thematik zu befassen. Im Bereich der Raumordnung sollte die Gemeinde prüfen, ob bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplans der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen über eine Kostentragung möglich ist.

Im Gemeindegebiet sind 2 Freiwillige Feuerwehren stationiert. Der laufende Feuerwehraufwand lag im Jahr 2020 bei 11,68 Euro pro Einwohner. Die Gemeinde liegt damit unter dem oberösterreichweit gültigen Höchstwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“. Vor einigen Jahren wurde ein Globalbudget für beide Feuerwehren festgelegt. Ein Beschluss über das Globalbudget, sowie eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Feuerwehren konnten nicht vorlegt werden. Es sollte eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden.

Gemeindevertretung

Bei den Verfügungsmitteln ist ersichtlich, dass im Jahr 2019 die festgelegte Höchstgrenze lt. Voranschlag vom Bürgermeister überschritten wurde. Die veranschlagten Beträge sind einzuhalten.

Der Prüfungsausschuss hielt im überprüften Zeitraum teilweise nur 4 Sitzungen ab. Der Prüfungsausschuss soll neben der Rechnungsabschlussprüfung zu mindestens 4 Sitzungen zusammentreten.

Investitionen

Die Summe der Investitionen betrug im Zeitraum von 2018 bis 2020 rd. 1.708.200 Euro. Im Rechnungsabschluss 2020 wurde ein Fehlbetrag von rd. 32.900 Euro ausgewiesen, welcher mit den liquiden Mitteln gegenfinanziert werden konnte.

Bei einer stichprobenartigen Überprüfung von investiven Einzelvorhaben ist aufgefallen, dass aus den Protokollen nicht ersichtlich ist, ob mindestens 3 Angebote eingeholt wurden und ob der Billigstbieter den Zuschlag erhalten hat.

Nicht alle Projekte, die im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan aufgelistet sind, sind auch in der Prioritätenreihung der Gemeinde gelistet. Alle Vorhaben sollen in der Prioritätenreihung aufgenommen werden.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	VB
Gemeindegröße (km ²):	54
Seehöhe (Hauptort):	482 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	59

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	18
Güterwege (km):	19
Landesstraßen (km):	9,1

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	10	7	2
	VP	LFW	GRÜNE

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.496
Registerzählung 2011:	1.490
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	1.563
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	1.551
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.609
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	2.754

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	34,5
Hochbehälter:	4
Pumpwerke Wasser:	4
Kanallänge (km):	21,7
Druckleitungen (km):	0
Pumpwerke Kanal:	1

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2020:		3.452.837	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2020:		275.915	
Förderquote nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ im Jahr 2020:		64 %	
Finanzkraft 2019 je EW: [*]	1.108	Rang (Bezirk / OÖ): [*]	32 / 218

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2
Freibad:	1

Bildungseinrichtungen 2020/2021	
Kindergarten:	3 Gruppen, 51 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 11 Kinder
Volksschule:	4 Klassen, 74 Schüler

* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung

Rechnungsabschlüsse 2018 und 2019

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gebarung des ordentlichen Haushalts der Jahre 2018 und 2019. In der Darstellung wurden zur Verdeutlichung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde wesentliche einmalige Geldbewegungen (Anteilsbeträge für den außerordentlichen Haushalt, Investitionen und Rücklagenbewegungen) nicht berücksichtigt (Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	3.332.973	3.511.407
Ausgaben	3.179.295	3.173.873
Überschuss	153.678	337.534

Die Ausgaben haben sich im überprüften Zeitraum geringfügig verringert. Es wurde jedoch eine Erhöhung der Ausgaben im Bereich der Umlagentransferzahlungen für den Sozialhilfverband und die Krankenanstalten (rd. 46.800 Euro) festgestellt. Weiters haben sich die Abgangsdeckung für den Kindergarten (rd. 38.000 Euro) und die laufenden Zahlungen an den Reinhaltungsverband (rd. 35.600 Euro) erhöht. Die Personalausgaben haben sich im Zeitraum 2018 bis 2019 um rd. 38.100 gesteigert. Daneben haben sich die Ausgaben für die Abgangsdeckung der Krabbelstube um rd. 14.000 Euro verringert. Auch Tilgungsraten und weitere Transferzahlungen haben sich im überprüften Zeitraum verringert.

Einnahmenseitig haben Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen (rd. 74.000 Euro), die erstmaligen Einnahmen aus der Einhebung der Freizeitwohnungspauschale (rd. 84.900 Euro), höhere Einnahmen im Bereich der Tourismusabgabe (rd. 30.900 Euro) und höhere Wasserbenutzungsgebühren (rd. 29.600 Euro) die Finanzlage verbessert.

Die einmaligen Geldbewegungen betrafen in den Jahren 2018 und 2019 die nachfolgenden Positionen (Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Anteilsbeträge für den ao. Haushalt	7.478	150.023
Investitionen	1.305	5.398
Rücklagenzuführungen bzw. -entnahme	144.894	182.113

Rechnungsabschluss 2020

Die Finanzgebarung des Jahres 2020 stellte sich im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt RA 2020			
(interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	3.553.364	3.079.722	473.641
Investive Gebarung (Saldo 2)	426.195	347.981	78.214
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)		551.855	
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	0	79.359	-79.359
VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)		472.496	
VA-unwirksame Gebarung (Saldo 6)	1.436.972	1.381.330	55.642
Zwischensumme (Saldo 7)	5.416.531	4.888.393	528.138

abzgl. investive Einzelvorhaben	526.722	330.141	196.581
abzgl. VA-unwirksame Gebarung	1.436.972	1.381.330	55.642
Summe	3.452.837	3.176.921	275.915
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	275.915		

Der Finanzierungshaushalt verdeutlicht, inwieweit der Überschuss der operativen Gebarung die Investitionen deckte (551.855 Euro). Die Schuldenentwicklung wird im Saldo 4 (-79.359 Euro) dargestellt. Der Saldo 5 (472.496 Euro) ist die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Am Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit bestimmt sich in Oberösterreich der Haushaltsausgleich. Die Gemeinde konnte damit ihre Investitionen samt Darlehensverbindlichkeiten aus der operativen Gebarung bedecken.

Ergebnishaushalt RA 2020	
(interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	3.816.595
Aufwendungen	3.687.359
Nettoergebnis (Saldo 0)	129.236
Entnahme von Rücklagen	59.164
Zuweisung an Rücklagen	123.095
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	65.305

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 (129.236 Euro) bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben.

Der Vermögenshaushalt stellt sich im Rechnungsabschluss 2020 nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Vermögenshaushalt RA 2020			
AKTIVA	01.01.2020	31.12.2020	Differenz
Langfristiges Vermögen	30.347.725	30.137.703	-210.021
Kurzfristiges Vermögen	277.173	774.489	497.317
Summe	30.624.897	30.912.192	287.295
PASSIVA			
PASSIVA	01.01.2020	31.12.2020	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	22.324.773	22.460.499	135.726
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	7.194.693	7.343.207	148.514
Langfristige Fremdmittel	999.315	928.901	-70.414
Kurzfristige Fremdmittel	106.117	179.585	73.469
Summe	30.624.897	30.912.192	287.295

Durch die Eröffnungsbilanz wurde zum Stichtag das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz wird das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln.

Das langfristige Vermögen besteht fast ausschließlich aus dem Sachanlagevermögen (rd. 30.100.700 Euro) und stellt die Substanz der Gemeinde dar (wie insbesondere Grundstücke, Gebäude und Bauten, Fahrzeuge und Maschinen). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte herangezogen abzüglich der bisherigen Abschreibungen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind ausgenommen von der Abschreibung, da sie i.d.R. keiner Abnutzung unterliegen).

Einzelne, stichprobenartige Überprüfungen der Bewertung des Anlagevermögens ergaben keine Auffälligkeiten, lediglich bei einem Gebäude konnte die festgelegte Nutzungsdauer nicht nachvollzogen werden.

Die Eröffnungsbilanz ist die Grundlage für die darauffolgenden jährlichen Vermögensrechnungen, insbesondere werden durch die Nutzungsdauer die jährlichen Beträge der Anlagenabschreibung direkt beeinflusst. Daraus resultierend sollte seitens der Gemeinde die hinterlegten Werte der Nutzungsdauer nochmals überprüft werden.

Die Passivseite der Eröffnungsbilanz stellt die Mittelherkunft dar und zeigt das Ausmaß der Verpflichtungen, unter anderem auch durch den Ausweis von Rückstellungen.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) ergeben sich aus Darlehen (945.500 Euro), sowie den Rückstellungen für Abfertigungen (rd. 23.700 Euro) und den Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen (rd. 30.100 Euro).

Die kurzfristigen Fremdmittel (weniger als 1 Jahr) setzen sich mit rd. 53.400 Euro aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten, mit 11.400 Euro aus kurzfristigen Finanzschulden, sowie mit rd. 41.300 Euro aus Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zusammen.

Die Rückstellungsberechnung wird unterstützt durch das verwendete Lohnverrechnungsprogramm. Die Plausibilitätsprüfung einzelner Rückstellungspositionen ergab keine Beanstandungen.

Die Analyse der Eröffnungsbilanz zeigt, dass das kurzfristige Vermögen (rd. 277.200 Euro) die kurzfristigen Fremdmittel (rd. 106.100 Euro) übersteigt, weshalb man grundsätzlich von einer liquiden Situation ausgehen kann.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens (rd. 30,3 Mio. Euro) zeigt ein positives Bild, nämlich, dass es mit einem sehr hohen Anteil (rd. 29,5 Mio. Euro) durch die Eigenmittel (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) finanziert wird und nach Berücksichtigung der langfristigen Fremdmittel (rd. 1,0 Mio. Euro) das langfristige Vermögen vollständig gedeckt ist. Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden: $\text{Nettovermögen} / \text{Summe Aktiva} * 100 = 96 \%$, das bedeutet, dass 96 % des Gesamtvermögens der Gemeinde durch eigene Mittel finanziert werden konnte.

Die Nettovermögensquote konnte im Jahr 2020 stabil gehalten werden und weist auch zum 31. Dezember 2020 einen Wert von 96 % aus.

Voranschlag 2021

Im Voranschlag 2021 stellen sich der Finanzierungs- und der Ergebnishaushalt nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt VA 2021			
(interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	3.924.400	3.772.200	152.200
Investive Gebarung (Saldo 2)	1.403.900	1.897.500	-493.600
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)		-341.400	
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	235.700	80.300	155.400

VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)	-186.000		
abzgl. investive Einzelvorhaben	1.862.200	1.881.700	-19.500
Summe	3.701.800	3.868.300	-166.500
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-166.500		

Wie bereits im Prüfbericht zum Voranschlag 2021 der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck angeführt, kann das negative Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit nicht vollständig bedeckt werden. Aus den Rechenwerken und den Vorbericht ist nicht ersichtlich, wie der verbleibende Restbetrag (rd. 20.800 Euro) bedeckt wird. Somit konnte der Voranschlag seitens der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck nicht zur Kenntnis genommen werden. Die Gemeinde hat bis zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung weitere Nachtragsvoranschläge beschlossen.

Der 2. Nachtragsvoranschlag, welcher am 23. September 2021 beschlossen wurde, weist ein Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von -148.100 Euro aus.

Ergebnishaushalt VA 2021	
(interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	4.199.600
Aufwendungen	4.299.200
Nettoergebnis (Saldo 0)	-99.600
Entnahme von Rücklagen	259.300
Zuweisung an Rücklagen	225.900
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-66.200

Ein negatives Nettoergebnis (-99.600 Euro) wird veranschlagt und bedeutet, dass die erwarteten Erträge die Aufwendungen nicht bedecken werden können.

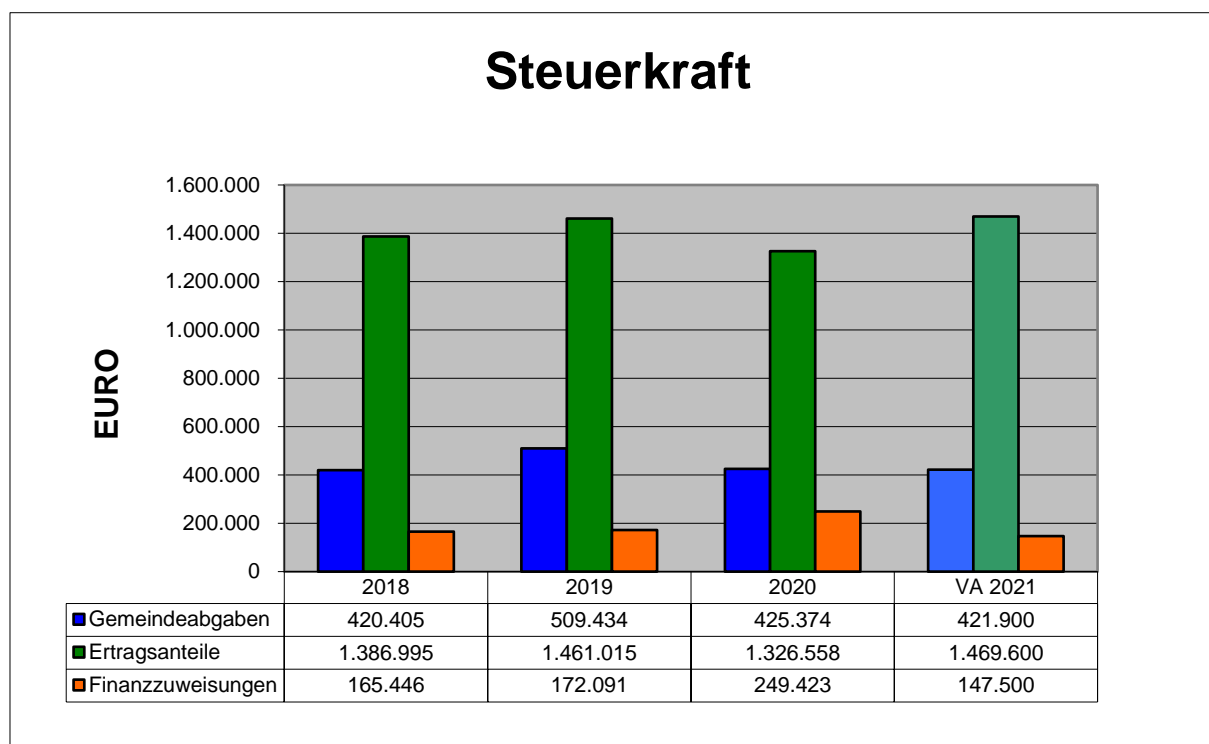
Der 2. Nachtragsvoranschlag weist ein Nettoergebnis (Saldo 0) von -84.100 Euro aus.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2022 bis 2025 die nachfolgenden Werte ausgewiesen (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024	2025
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	28.400	-400	25.500	7.100
Finanzierungshaushalt - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	90.500	8.500	101.500	83.100
Ergebnishaushalt - Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-102.700	-118.400	-137.700	-103.300

Finanzausstattung



Die Werte der Jahre 2018 und 2019 wurden aus dem laufenden Soll der kameralen Buchhaltung entnommen. Die Werte der Jahre 2020 und 2021 sind die Summe jener Beträge die im Ergebnishaushalt bei den einzelnen Abgabenarten ausgewiesen sind.

Die Einnahmen, die zur Steuerkraft der Gemeinde zählen, machten in den Jahren 2018 und 2019 durchschnittlich rd. 60 % der Einnahmen des ordentlichen Haushalts aus und setzten sich zu durchschnittlich rd. 69 % aus Ertragsanteilen, rd. 23 % aus Gemeindefinanzierungen und rd. 8 % aus Finanzzuweisungen und Strukturfondsmittel zusammen.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2019 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von rd. 1.108 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte die Gemeinde den 32. Finanzkrafttrang von 52 Gemeinden im Bezirk Vöcklabruck und den 218. Finanzkrafttrang landesweit.

Die Steuerkraft hat sich im Zeitraum 2018 bis 2020 von rd. 1.972.800 Euro auf rd. 2.001.400 Euro (rd. 28.500 Euro) erhöht. Ausschlaggebend für die Erhöhung waren vorwiegend die Mehreinnahmen an Finanzzuweisungen (rd. 18.000 Euro). Die Ertragsanteile haben sich im überprüften Zeitraum um rd. 60.400 Euro verringert.

Um die verringerten Ertragsanteile zu kompensieren, erhielt die Gemeinde vom Land Oberösterreich zusätzliche Mittel als Gemeinde-Hilfspaket in Höhe von rd. 66.000 Euro.

Gemeindefinanzierungen

Mit 57 % (oder durchschnittlich rd. 242.600 Euro) war im überprüften Zeitraum die Grundsteuer B die ertragreichste Gemeindefinanzierung.

Kommunalsteuer

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, die im Jahr 2020 von 59 Betrieben entrichtet wurde, haben sich vom Jahr 2018 von rd. 130.500 Euro auf rd. 141.700 Euro im Jahr 2020 erhöht. Rund 35 % dieser Einnahmen wurden von 3 Firmen entrichtet. Bei den restlichen Betrieben

handelte es sich um Kleinbetriebe. Laut Auskunft der Gemeinde werden die Kommunalsteuererklärungen größtenteils fristgerecht abgegeben.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auch auf die Grundsteuer – wurden anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) die Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“ stichprobenartig überprüft.

Die Gemeinde weist 14 Einträgen an offenen Bauvorhaben im AGWR auf. Der Großteil der noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben wurde in den Jahren 2017 bis 2021 bewilligt. Ein Vorhaben, welches lt. AGWR noch nicht fertiggestellt wurde, wurde im Jahr 2006 bewilligt. Hier wurde bereits eine Fertigstellung vorgelegt, welche zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung auch in das AGWR eingetragen wurde. Die Gemeinde überprüft in regelmäßigen Abständen ob die Bauvorhaben fertiggestellt sind. Bei verzögerter Fertigstellungsmeldung wird seitens der Gemeinde ein Erinnerungsschreiben an die Bauwerber übermittelt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Benützung baulicher Anlagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt, zu untersagen ist.

Hundeabgabe

Die Gemeinde erhielt aus der Hundeabgabe jährliche Einnahmen von zwischen rd. 3.400 Euro und rd. 3.700 Euro. Seit dem Jahr 2021 wird eine Hundeabgabe in Höhe von 58 Euro für Hunde und 20 Euro für Wachhunde eingehoben.

Verwaltungsabgabe

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 20.300 Euro aus der Verschreibung von Verwaltungsabgaben.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass die Verschreibungen mit den in der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 festgesetzten Beträgen übereinstimmen.

Tourismusabgabe

Die Gemeinde Weyregg am Attersee ist Tourismusgemeinde der Ortsklasse A.¹ Einer Anzahl an Hauptwohnsitzen von 1.566 stand zum Prüfungszeitpunkt eine Anzahl an Nebenwohnsitzen von 1.170 gegenüber. Dies entspricht einer Quote von Nebenwohnsitzen in Höhe von rund 43 %.

Im Oö. Tourismusgesetz 2018 wurde die Nächtigungsgebühr landesweit ab 1. Jänner 2019 mit 2 Euro festgesetzt.

Die Tourismusabgabe wird direkt von der Gemeinde eingehoben. Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Gemeinde diesbezügliche Einnahmen in Höhe von zwischen rd. 89.800 Euro (2020) und rd. 134.800 Euro (2019), wovon nach Abzug des Tourismusförderungsbeitrags jährlich zwischen rd. 4.500 Euro und rd. 6.700 Euro im Gemeindebudget verblieben.

Das Oö. Tourismusgesetz 2018, welches per 1. Jänner 2019 in Kraft getreten ist, sieht Neuerungen hinsichtlich der Einhebung einer Freizeitwohnungspauschale vor. Konkret werden die Gemeinden ermächtigt, mittels Gemeinderatsbeschluss je nach Nutzfläche einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale in Höhe von 150 % bzw. 200 % auszuschreiben und einzuheben. Von dieser Ermächtigung macht die Gemeinde Gebrauch. Die Gemeinde erhielt in den Jahren 2019 und 2020 daraus Einnahmen in Höhe von zwischen rd. 84.900 Euro und rd. 88.500 Euro.

¹ Oö. Ortsklassenverordnung 2019

Steuerrückstände

Im Zeitpunkt² der Gebarungseinschau hatte die Gemeinde lt. Forderungsliste Rückstände von offenen Forderungen in Höhe von rd. 45.300 Euro zu verzeichnen. Mahngebühren bzw. Säumniszuschläge wurden verrechnet bzw. bei Uneinbringlichkeit Exekutionen eingeleitet. Offene Gebühren sowie Mahngebühren werden bescheidmäßig vorgeschrieben.

Rund 28 % der Gemeindeabgaben werden über Abbuchungsaufträge der Zahlungspflichtigen automatisch eingehoben.

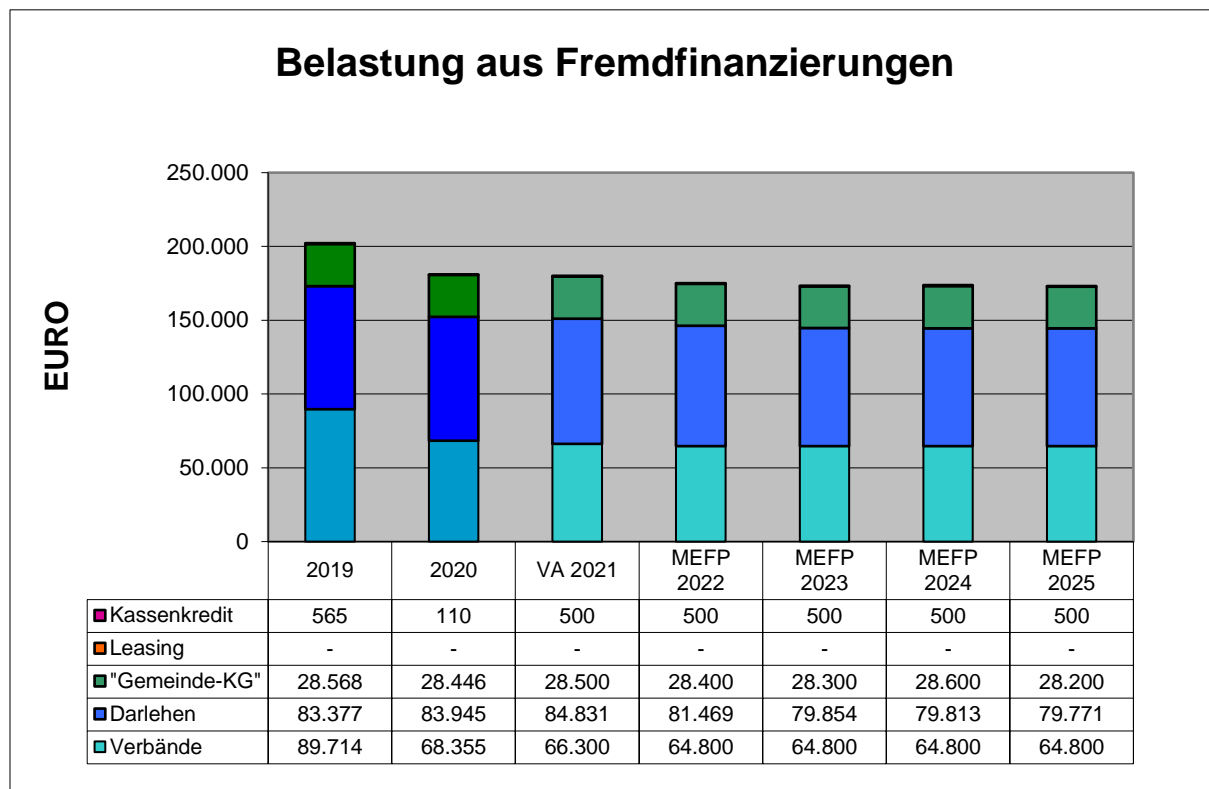
Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.

Finanzzuweisungen

Im überprüften Zeitraum erhielt die Gemeinde zusätzliche Mittel gemäß § 24 und 25 FAG 2017 in Höhe von jährlich zwischen rd. 9.600 Euro und rd. 29.300 Euro, deren Höhe sich am abgestuften Bevölkerungsschlüssel bemisst. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus der „Gemeindefinanzierung Neu“ erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen rd. 142.200 Euro und rd. 151.700 Euro aus dem Strukturfonds (Land). Im Jahr 2020 erhielt die Gemeinde vom Land Oberösterreich zusätzlich rd. 66.000 Euro aus dem Gemeinde-Hilfspaket.

² 15. Oktober 2021

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Zur Finanzierung der in der o.a. Grafik dargestellten Schuldendienste beanspruchte die Gemeinde im Jahr 2019 5,74 % der ordentlichen Einnahmen und im Jahr 2020 5,09 % der Einzahlungen der operativen Gebarung.

Durch das Enden der Laufzeiten von Finanzierungsdarlehen wird sich der Aufwand in den nächsten Jahren sukzessive verringern.

Der Schuldenstand hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 752.890 Euro (2018) auf rd. 866.155 Euro (2020) um rd. 113.265 Euro erhöht. Einmalige Investitionszuschüsse wurden in früheren Jahren verbucht, Annuitätenzuschüsse wurden nicht eingenommen.

Im Voranschlag 2021 wurde eine Erhöhung des Schuldenstands auf 1.021.500 Euro präliminiert.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Gesamtschuldenstände der Gemeinde und deren ausgegliederte Bereiche zum Ende der Finanzjahre 2018 bis 2021 sowie die daraus resultierende tatsächliche Pro-Kopf-Verbindlichkeit (Beträge in Euro):

Stand Ende	2018	2019	2020	VA 2021
Schulden (hoheitlich)	119.012	270.583		
Schulden (betriebliche Einrichtungen)	633.878	674.931		
Gesamt	752.890	945.514	866.155	1.021.500
Einwohner (lt. ZMR)	1.574	1.583	1.588	1.563
Pro-Kopf-Verschuldung	478	597	545	654
Haftungen	1.267.271	1.289.702	1.198.662	1.107.000
Gesamt (inkl. Haftungen)	2.020.161	2.235.217	2.064.818	2.128.500
Verbindlichkeiten pro Einwohner	1.283	1.412	1.300	1.362

Mit einer Verbindlichkeit pro Einwohner von 1.412 Euro belegte die Gemeinde im Jahr 2019 bezirksweit den 25. Rang und landesweit den 291. Rang.

Hoheitliche Darlehen

Die Gemeinde nahm Ende des Finanzjahres 2020 insgesamt 7 Darlehen im hoheitlichen Bereich in Anspruch. Bei einem dieser Darlehen handelt es sich um einen Agrarwegebau, dieses Darlehen wird bereits im Jahr 2021 zur Gänze getilgt werden. Bei den anderen 6 Darlehen handelt es sich um die Volksschulsanierung, die Rohrleitensanierung, um den öffentlichen Spielplatz, die Kindergarteneinrichtung, die Sanierung von Katastrophenschäden aus 2010 sowie die Modernisierung der Straßenbeleuchtung. Diese Darlehen sollen in den Jahren 2022 bzw. bis 2036 ausfinanziert werden.

Die Darlehen sind an den EURIBOR mit Aufschlägen zwischen 0,057 % und 0,92 % gebunden und bewegten sich im überprüften Zeitraum im marktkonformen Bereich.

Darlehen betriebliche Einrichtungen

Die Gemeinde nahm Ende des Jahres 2020 3 Kanalbaudarlehen, 4 Wasserbaudarlehen und je ein Darlehen für den Bau des Pfarr- und Gemeindezentrums, für die Wohnung im Schulbau sowie für die Seeleitung, in Anspruch.

Ein Darlehen (Wasserleitungsbau BA03) ist an den UDRB gebunden und läuft Ende des Jahres 2028 aus.

Die Gemeinde sollte mit dem betroffenen Bankinstitut Verhandlungen auf eine Anpassung der Zinskonditionen aufnehmen. Ein Umstieg von der UDRB-Bindung auf die EURIBOR-Bindung wird empfohlen.

Die anderen Darlehen sind an den EURIBOR gebunden und bewegen sich auch im marktkonformen Bereich.

Der Großteil der Kanalbau- und Wasserbaudarlehen weist eine Laufzeit von 33 Jahren auf, lediglich ein Kanalbaudarlehen hat eine Darlehenslaufzeit von 25 Jahren.

Da sich die finanzielle Situation der Gemeinde verbessert hat, sollten von der Gemeinde Verhandlungen mit den Banken geführt werden, um die Laufzeit dieser Darlehen auf 25 Jahre zu verkürzen.

Haftungen

Für Darlehen von Verbänden und Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, hat sie Haftungen übernommen, die auch mit jährlichen Zahlungen an den Verband zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden waren. Die Haftungen teilen sich im überprüften Zeitraum wie folgt auf:

	2018	2019	2020
Reinhaltsverband	887.178	936.684	872.940
VFI Gemeinde Weyregg & Co KG	380.093	353.018	325.722
Gesamt	1.267.271	1.289.702	1.198.662

Der jährliche Gemeindeanteil zum Schuldendienst betrug im überprüften Zeitraum zwischen rd. 60.900 Euro (2020) und rd. 93.300 Euro (2018).

Kassenkredit

Der Gemeinderat hat im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags die Vergabe des Kassenkredits beschlossen. Der Beschlussfassung lagen immer mindestens 3 Angebote der ortsansässigen bzw. in weiterer Umgebung befindlichen Kreditinstitute zu Grunde. Im überprüften Zeitraum hat immer der Billigstbieter den Zuschlag für den Kassenkredit erhalten.

Der Kassenkredit wurde im überprüften Zeitraum zum Teil in Anspruch genommen. Dafür sind Kreditzinsen in Höhe von zwischen rd. 110 Euro (2020) und rd. 940 Euro (2018) entstanden. Über den Kassenkredit wurden Finanzspitzen des ordentlichen Haushalts finanziert.

Der Kassenkredit wurde in den Jahren 2018 und 2019 unzulässiger Weise mehrjährig verwendet und dies ist auch aus dem negativen Bestand in dem Kassen-Ist-Abschluss des Rechnungsabschlusses, der einen negativen Kassenbestand von 200.411,72 Euro ausweist, ersichtlich.

Gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung dürfen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nur dann herangezogen werden, wenn die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.

Sollte eine Refinanzierung eines Fehlbetrags innerhalb der Jahresfrist nicht möglich sein, so ist für eine Vor- und Zwischenfinanzierung bzw. eine Finanzierung ein Darlehen aufzunehmen.

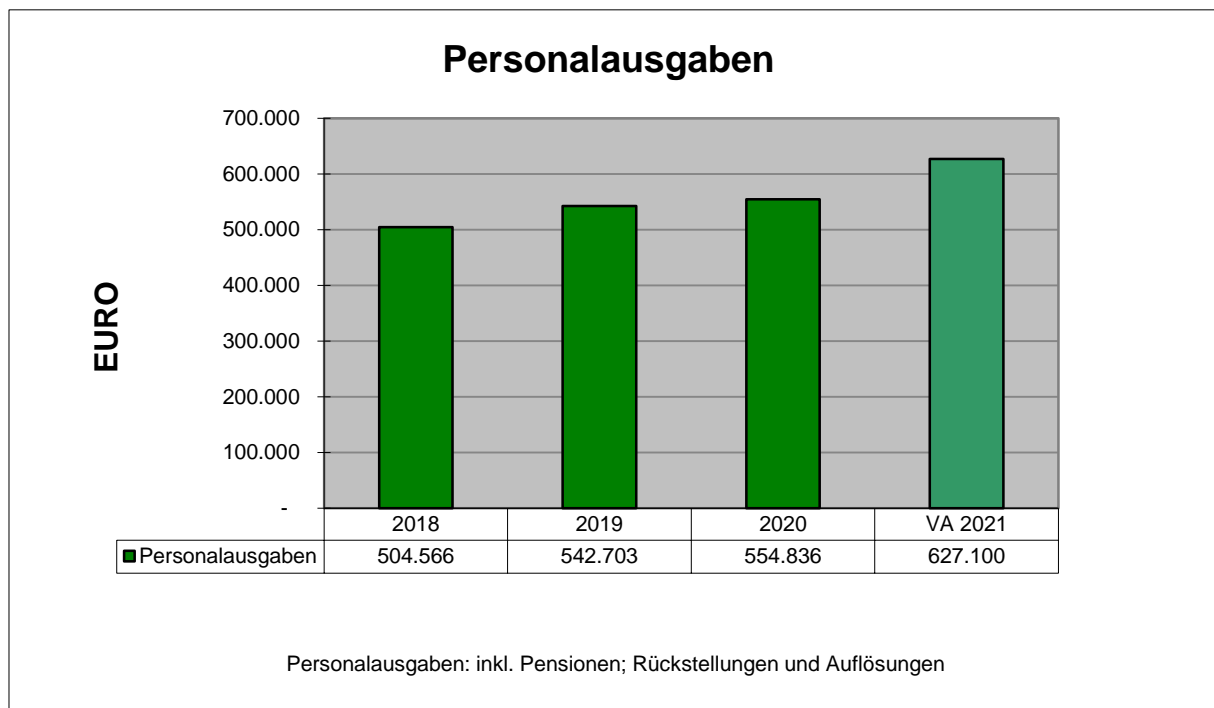
Die Gemeinde verfügte während des gesamten überprüften Zeitraums über eine Bankverbindung. Dies führte in der Folge zu Kosten aus Kontoführungsspesen zwischen rd. 3.500 Euro und rd. 4.100 Euro.

Die Gemeinde sollte mit dem Kreditinstitut Verhandlungen bezüglich der Senkung der Kontoführungsspesen führen.

Aufgrund des derzeit herrschenden niedrigen Zinsniveaus waren Erträge aus den Haben-Zinsen, die zwischen rd. 25 Euro und rd. 46 Euro betragen, gering.

Die Höhe der Spesen für die Kontoführung sowie der Zinssatz aus Guthaben auf Giro-Konten sind in Zukunft auszuschreiben und haben beim Abschluss zukünftiger Vertragsabschlüsse mit Banken Berücksichtigung zu finden.

Personal



Der Personalaufwand des Jahres 2020 beinhaltet Rückstellungen von 12.797 Euro und Auflösungen von 6.253 Euro.

Der Personalaufwand entstand in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (2.609 Einwohner laut GR-Wahl 2015) ergaben (Beträge in Euro):

Bereich	Personalaufwand	Aufwand je Einwohner
Zentralamt	300.911	115
Bauhof	73.472	28
Volksschule	43.966	17
Wasserversorgung	31.539	12
Strandbad	15.952	6
Kindergartentransport	15.085	6
WC-Anlagen Feuerwehrhaus	1.218	0
Standesamt	900	0
Sommerkindergarten	476	0
gesonderte Verwaltung	358	0
Gesamt	483.878	185

Bei der Gemeinde waren per Jänner 2021 in den nachstehenden Bereichen insgesamt 15 Bedienstete mit 11,32 Personaleinheiten (PE) beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	Anzahl Bedienstete	Personaleinheiten
Hauptverwaltung	7	5,75
Bauhof	3	2,75
Reinigung	3	1,75
Freibad	1	0,63
Kindergarten	1	0,44
Gesamt	15	11,32

Allgemeine Verwaltung

Die Anzahl der möglichen Dienstposten für eine Gemeinde zwischen 2.501 bis 3.500 Einwohnern ist in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 (DPV) geregelt. Aus nachstehender Aufstellung ist ersichtlich, dass das höchstmögliche Ausmaß an Dienstposten nicht ausgeschöpft wird:

Verwaltung	genehmigter DPPL	Besetzung lt. § 9 DPV	Differenz
GD 10	1	1	0
GD 14	1	0	-1
GD 15	1,75	2	0,25
GD 17	0	2	2
GD 18	1,25	1	-0,25
GD 19	0,75	1	0,25
GD 20	0	1	1
GD 21	0	1	1
Gesamt	5,75	9	3,25

Die im genehmigten Dienstpostenplan vom 12. Jänner 2021 vorgesehenen Positionen sind vollständig besetzt. Da der Amtsleiter mit 1. April 2022 in Ruhestand gehen wird, wurde ein Posten in GD 14 befristet vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 vorgesehen. Von Oktober 2021 bis März 2022 findet die Einschulung des neuen Amtsleiters statt. Derzeit ist keine Aufstockung der Personaleinheiten vorgesehen.

Es liegt ein Geschäftsverteilungsplanentwurf vom September 2021 vor. Aufgrund der personellen Veränderung im Oktober 2021 ist dieser Entwurf nicht mehr aktuell.

Der Geschäftsverteilungsplan ist zu aktualisieren.

Dienstzeiten

Die Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung sind bei einer 40 Stunden-Woche wie folgt geregelt:

Montag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr
Dienstag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch: 07:00 Uhr - 12:30 Uhr
Donnerstag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag: 07:00 Uhr - 13:00 Uhr

Gleitzeitreglung

Die Gemeinde hat im Jahr 1998 die Gleitzeitregelung eingeführt und dazu eine Dienstanweisung erlassen. In dieser Gleitzeitregelung ist auch eine Kernzeit vorgesehen, nämlich jeweils an den Vormittagen, sowie auch donnerstags Nachmittag. Die Gleitzeitregelung sieht auch vor, dass das erworbene Gleitzeitguthaben maximal 20 Stunden betragen darf und in das nächste Monat übertragen werden kann. Die entstandene Unterzeit (Gleitzeitminus) darf am Ende eines Kalendermonats nicht mehr als 10 Stunden betragen, bei außergewöhnlichen Gründen sind höchstens 15 Unterstunden möglich.

Die Zeiterfassung erfolgt mittels eines elektronischen Zeiterfassungsgeräts.

Die Gemeinde sollte die Bestimmung über die Kernzeit am Nachmittag sowie die Über- und Unterzeiten an die Regelung für Landesbedienstete anpassen.

Aus den vorgelegten Gleitzeitlisten ist per 31. Dezember 2020 ersichtlich, dass die Zeitguthaben nicht im Rahmen waren. Teilweise waren Gleitzeitguthaben von bis zu 230 Stunden sowie auch ein Gleitzeitminus von bis zu 87 Stunden ausgewiesen.

Die Regelungen der Gleitzeitvereinbarung hinsichtlich der Über- bzw. Unterstunden sind ausnahmslos anzuwenden.

Die Urlaubsreste der Bediensteten der Gemeindeverwaltung bewegten sich Ende des Jahres 2020 im akzeptablen Rahmen.

Ein Mitarbeiter hatte einen aufgeteilten Dienstposten. Er war somit mit 75 % in GD 18 und mit 25 % in GD 19 beschäftigt. Aus den Lohnkontoblättern war dies jedoch nicht ersichtlich. Hier war lediglich die Einstufung des GD 18 hinterlegt. Bei genauerer Betrachtung war bei den Gehaltszahlungen jedoch dann die Gesamtsumme (GD 18 + GD 19) dargestellt. Seit dem Jahr 2021 war dieser Bedienstete wiederum nur mehr in einer Gehaltsstufe eingestuft.

Die Gemeinde sollte in solchen Fällen eine detaillierte Darstellung bei den Lohnkontoblättern durchführen.

Überstunden und Mehrstunden – finanzielle Abgeltung

Überstunden, die an Sonn- und Feiertagen, sowie in Nachtstunden auf Anordnung des Bürgermeisters oder des Amtsleiters geleistet werden, werden generell finanziell abgegolten. Dies betraf im Jahr 2020 rd. 26 Stunden woraus ein finanzieller Aufwand von rd. 700 Euro entstand. Die ausbezahlten Überstunden wurden in den Bereichen der allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs geleistet. Einem Mitarbeiter wurden rd. 6 Stunden an geleisteten Mehrstunden ausbezahlt.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde hat den Verwaltungsaufwand für die betrieblichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung, der Abfallbeseitigung und des Strandbades anhand der Buchungszeilen erhoben. Die Aufteilung erfolgte im Jahr 2020 mit

- 11.741 Euro für die Abfallentsorgung,
- 38.534 Euro für die Abwasserbeseitigung,
- 35.286 Euro für die Wasserversorgung und
- 5.716 Euro für das Strandbad.

Die Verwaltungskostentangente ist an Hand von Aufzeichnungen zu evaluieren und die Kosten entsprechend umzulegen. Die Verwaltungskostentangente ist auch auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen) umzulegen.

Der Aufwand für die politischen Gremien wurde erstmals im Rechnungsabschluss 2020 ebenfalls über Vergütungen rechnerisch dargestellt. Im Jahr 2020 errechnete sich im Bereich der Wasserversorgung ein Vergütungssatz von rd. 4.900 Euro und im Bereich der Abwasserbeseitigung von rd. 2.638 Euro. Weiters wurden Vergütungsleistungen in Höhe von rd. 3.392 Euro für den Bereich Abfallbeseitigung und rd. 9.423 Euro für das Strandbad verrechnet. Der Aufwand für die politischen Gremien wird prozentuell anhand der Anzahl der Tagesordnungspunkte an denen das Gemeindegremium sich mit Angelegenheiten der betrieblichen Einrichtungen befasst, errechnet.

Reinigung

Die Reinigung mit gemeindeeigenem Personal erfolgt in den Räumlichkeiten des Amtsgebäudes und der Volksschule. Im überprüften Zeitraum waren insgesamt 3 Bedienstete mit insgesamt 1,64 PE mit Reinigungsaufgaben betraut. Im Bereich der Volksschule sind auch jene Wochenstunden für die Reinigungstätigkeiten im Bereich der Schülerausspeisung

inkludiert. Eine genaue Auflistung, wie viele Stunden für die Schülerspeisung benötigt werden, gibt es nicht.

Die WC-Anlagen sowie das Strandbad werden durch Fremdpersonal bzw. Fremdfirmen gereinigt.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu reinigenden Flächen:

Reinigungsbereich	PE	m ² Nettofläche	m ² /PE
Gemeindeamt	0,44	909	2.078
Volksschule	1,2	1.782	1.485

Im Bereich der Schulen liegt der gemeindespezifische Erfahrungswert für Reinigungskräfte bei 1.600 m² pro Personaleinheit und im Amtsgebäude bei 1.400 m² pro Personaleinheit. Aus der obenstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass diese Erfahrungswerte in der Volksschule unterschritten wurden. Diese Unterschreitung kann bei Abrechnung der Tätigkeiten im Bereich der Schülerspeisung kompensiert werden.

Im Bereich der Volksschule sollte eine genaue Aufspaltung der Wochenstunden hinsichtlich der Reinigung und der Schülerspeisung erfolgen.

Im Jahr 2013 wurde eine Reinigungsanalyse der Volksschule und des Gemeindeamts durchgeführt. Die Empfehlungen hinsichtlich der Wochenstunden im Amtsgebäude wurden seitens der Gemeinde umgesetzt. Aus der Reinigungsanalyse ist ersichtlich, dass für die Reinigung der Volksschule insgesamt 42,5 Wochenstunden vorgesehen wurden. Hier wurde somit eine leichte Überschreitung festgestellt, da das tatsächliche Beschäftigungsausmaß in der Volksschule 48 Stunden beträgt.

Bauhof

Im handwerklichen Dienst sind im überprüften Zeitraum 3 Arbeiter mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 2,75 PE (Jahr 2021) eingesetzt.

Die Dienstzeiten sind von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr fix geregelt. In den Monaten Juli und August ist der Dienstbeginn bereits um 6:00 Uhr.

Die Arbeiten am Bauhof werden in vierteljährlichen Besprechungen zwischen dem Bauhofleiter und dem Amtsleiter festgelegt. Jedoch werden unter Berücksichtigung der aktuellen Wetterlage und bei unvorhersehbaren Ereignissen die Arbeiten abgestimmt und Prioritäten festgelegt.

Die Bauhofmitarbeiter erhielten im überprüften Zeitraum eine Bereitschaftsentschädigung für den Winterdienst. Diese Bereitschaftsentschädigung betrug insgesamt jährlich zwischen 165 Euro und 308 Euro.

Im Sommer werden die geleisteten Einsätze am Wochenende im Bereich der Strandbäder und der Müllbeseitigung als Zeitguthaben vergütet.

Aus der internen Verrechnung der erbrachten Leistungen ergaben sich im überprüften Zeitraum folgende Haupteinsatzgebiete:

Bereich	Vergütung 2018	Vergütung 2019	Vergütung 2020
Abfallbeseitigung	21.529	22.610	20.401
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	10.290	11.200	13.397
Strandbad	6.111	11.400	9.984
Winterdienst	7.938	9.975	6.724
Volksschule	2.373	4.400	5.884
Gemeindestraßen	3.108	3.575	3.999
Kindergarten	2.625	1.975	2.598
Zentralamt	1.596	4.960	2.394
ÖBF-Bad	1.386	2.500	2.343
Wasserversorgung	9.408	6.025	2.165

Die Bauhofleistungen wurden jährlich den Einsatzgebieten des Bauhofs zugeordnet. Im überprüften Zeitraum wurden Personalausgaben zwischen rd. 76.600 Euro und rd. 88.900 Euro vergütet. Allerdings konnte nie ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden. So schloss die Gebarung im überprüften Zeitraum mit Abgängen zwischen jährlich rd. 2.600 Euro und rd. 17.900 Euro ab.

Seit dem Jahr 2020 wird der Fuhrpark separat unter dem Ansatz „821“ dargestellt, das mit der Umstellung auf die VRV 2015 in Zusammenhang steht. Einzahlungsseitig wurden unter diesem Ansatz keine Einnahmen ausgewiesen. Grundsätzlich sollten die Vergütungsleistungen für die Bauhoffahrzeuge unter dem Ansatz der Fuhrparks dargestellt werden.

In Zukunft sind Personalkosten der Bauhofmitarbeiter und Betriebskosten des Bauhofs in der Höhe zu verrechnen bzw. zu vergüten, dass unter der Bauhofgebarung ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird.

Im Bereich der Kontierung wird empfohlen, die Vergütungen der Personal- bzw. Fahrzeugkosten getrennt in den Rechenwerken darzustellen. Zur Übersichtlichkeit und

Erleichterung der Zuordnung von Vergütungsleistungen sollen Untergliederungen in der 4. Dekade vorgenommen werden.

Aufgrund von geringeren Instandhaltungsarbeiten bei den Fahrzeugen haben sich die Auszahlungen im Jahr 2020 auf rd. 82.800 Euro reduziert. In den Jahren 2018 und 2019 wurden Ausgaben von durchschnittlich rd. 94.900 Euro verzeichnet. Die höchsten Ausgaben entfielen im Jahr 2020 auf die Personalausgaben (rd. 73.500 Euro) und Instandhaltungsausgaben (rd. 2.600 Euro).

Fahrzeuge

Die Gemeinde besitzt einen Steyr Schmalspurtraktor (Baujahr 1989) mit dem u.a. die Säuberung und Räumung der Gehsteige durchgeführt wird und einen VW Pritschenwagen, der 2021 angeschafft wurde. Für diesen Ankauf wurden BZ-Mittel in Höhe von 25.684 Euro eingenommen.

Winterdienst

Die Schneeräumung auf Gehsteigen im Gemeindegebiet erfolgt größtenteils durch die Gemeinde.

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass entlang der Liegenschaft Gehsteige und Gehwege von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glatteis gestreut sind.

Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Schneeräumung der Eigentümer von Liegenschaften wird auch auf die Haftungsfrage hingewiesen.

Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.

Der Winterdienst auf Gemeindestraßen und Güterwegen wird durch einen Fremddienstleister erledigt. Hierfür wurde im Jahr 2004 mit dem Fremddienstleister eine Vereinbarung abgeschlossen. Mit dem Fremddienstleister wird jährlich ein Einsatzplan für die Schneeräumung erstellt. Je nach Intensität der Schneemengen fielen Ausgaben in Höhe von jährlich zwischen rd. 19.000 Euro und rd. 58.800 Euro an. In der Vereinbarung wurde eine Jahresgrundpauschale festgelegt (Bereitschaft und die Übernahme der Haftung), diese betrug im Jahr 2020 rd. 587 Euro.

Aus der Abrechnung ist ersichtlich, dass sich die (wertgesicherten) Kosten pro Stunde für die maschinelle Räumung mit dem Traktor deutlich von jenen in der Vereinbarung unterscheiden.

Da der Vertrag mit der Fremdfirma bereits vor über 16 Jahren abgeschlossen wurde, sollte die Gemeinde Preisverhandlungen durchführen und eventuell neue Verträge abschließen.

Je nach Intensität der Schneemengen fielen Ausgaben in Höhe von jährlich zwischen rd. 30.900 Euro (2020) und rd. 77.900 Euro (2019) an. Die Verringerung der Ausgaben ist darauf zurückzuführen, dass sich die Ausgaben für den Fremddienstleister und die Vergütungsleistungen der Bauhofmitarbeiter reduziert haben. Auch wurden im Jahr 2020 kein Streusalz sowie auch weniger Streusplitt angekauft.

Vergleicht man die Gesamtausgaben für den Winterdienst (inkl. Splittkehrung) des Jahres 2019 mit den Umlandgemeinden, so ist daraus ersichtlich, dass die Ausgaben der Gemeinde um rd. 23 Euro pro Kilometer unter dem Durchschnitt der Vergleichsgemeinden liegen. Somit betrug der Kilometerpreis im Jahr 2019 rd. 2.105 Euro, im Jahr 2020 verringerte sich dieser auf rd. 835 Euro je Kilometer.

Die Gemeinde hat die Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) in der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2011 beschlossen.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung

Die Betriebsgebarung der Wasserversorgung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	148.780	151.794
Ausgaben	118.709	110.021
Überschuss	30.071	41.772

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	189.358	166.400
Auszahlungen	186.706	184.900
Überschuss/Abgang	2.652	-18.500

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	212.240	185.800
Aufwendungen	216.151	209.700
Nettoergebnis	-3.911	-23.900

Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2021 bei 89,24 % (entspricht 1.393 Personen). Die restlichen Haushalte beziehen das Trinkwasser von Trinkwasserbrunnen.

Die Wasserleitungsordnung wurde vom Gemeinderat am 19. Mai 2016 auf Basis des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde verordnungsgeprüft.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im überprüften Zeitraum immer Überschüsse zwischen rd. 2.700 Euro (2020) und rd. 41.800 Euro (2019). Der Voranschlag 2021 zeigt einen präliminierten Abgang im Finanzierungshaushalt in Höhe von 18.500 Euro. Die Verringerung des Überschusses im Jahr 2020 ist darauf zurückzuführen, dass sich die Vergütungsleistungen für die Verwaltung und die Gemeindeorgane um insgesamt rd. 40.200 Euro erhöht haben. Die Verwaltungskostentangente wurde im Jahr 2020 neu berechnet und die Ausgaben für die Gemeindeorgane wurden im gleichen Jahr das erste Mal berechnet. Weiters wurden 2020 rd. 40.500 Euro Ausgaben für Hausanschlüsse getätigt. Diesen Auszahlungen standen im Jahr 2020 Einzahlungen in Höhe von insgesamt 37.700 Euro gegenüber, rd. 3.600 Euro wurden erst im Jahr 2021 vereinnahmt.

Einnahmen

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum laufende Betriebseinnahmen in Höhe von zwischen rd. 148.800 Euro und rd. 189.400 Euro. Der Großteil der laufenden Betriebseinnahmen entfiel auf Einnahmen aus den laufenden Benützungsgebühren (rd. 75 % oder rd. 142.300 Euro). Wie bereits oben erwähnt, vereinnahmte die Gemeinde im Jahr 2020 rd. 37.700 Euro an Wasser-Hausanschlusskosten.

Gebühren

Die Wassergebührenordnung wurde zuletzt am 13. Dezember 2007 vom Gemeinderat beschlossen. In der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2011 wurde die Wassergebührenordnung im Bereich der Wasserbenutzungsgebühren abgeändert. Eine Verordnungsprüfung für die Gebührenordnung sowie die Ergänzung wurde vorgelegt.

Aufgrund der veralteten Wassergebührenordnung sollte die Gemeinde eine neue Gebührenordnung erstellen. Die Gemeinde sollte sich bei der Erstellung der Gebührenordnung an der Mustergebührenordnung der Aufsichtsbehörde orientieren.³

Anschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für bebaute Grundstücke (bis 150 m²) entsprach immer den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen. Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke deckt sich nicht mit jener für bebaute Grundstücke. Diese Anschlussgebühr beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² rd. 500 Euro und für je weitere angefangene 100 m² 16,66 Euro.

Zur Vereinfachung, sollte die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke an jene für bebaute Grundstücke angepasst werden.

Für eine 150 m² übersteigende bebaute Fläche ist eine Gebühr in Höhe von 16 Euro (2021) pro m² zu entrichten.

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche. Bei mehrgeschossiger Bebauung ist die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse heranzuziehen. Bei Dachräumen sowie Dach- und Kellergeschossen wird die Nutzfläche berücksichtigt, wenn diese für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecken benutzbar ausgebaut sind. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume und Garagen. Falls auf einem Grundstück mehr als ein Anschluss geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 15 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Wasseranschlussgebühren in Höhe von insgesamt rd. 109.500 Euro ein. Die Einnahmen wurden in den Jahren 2018 und 2019 zweckentsprechend zur Finanzierung von Investitionen und größeren Instandhaltungsmaßnahmen im außerordentlichen Haushalt und als Rücklagenzuführungen verwendet. Im Rechnungsabschluss 2020 ist ersichtlich, dass nur ein Teil zweckentsprechend verwendet wurde und somit ein Restbetrag in der operativen Gebarung verblieben ist.

Die Anschlussgebühren sind zweckentsprechend (Rücklagenzuführung, Zuführung an investives Einzelvorhaben etc.) zu verwenden.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Bauakten bezüglich der Anschlussgebühren für die öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung ergab keine Beanstandungen. Jedoch wurde festgestellt, dass Anschlussgebühren teilweise nicht in dem Jahr, in welchem der Anschluss hergestellt wurde, vorgeschrieben wurden.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei späterer Vorschreibung der Anschlussgebühren, im Bauakt zumindest ein Aktenvermerk beizulegen ist, wann der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung erfolgt ist.

³ IKD(Gem)-540000/67-2011-Ram/Vi vom 6.12.2011

Aufgrund einer seitens der Gemeinde vorgelegten Aufstellung ist ersichtlich, dass zum Prüfungszeitpunkt bei 8 Objekten, mit gesetzlicher Anschlussverpflichtung, kein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bestand. Bei insgesamt 3 Objekten wurde eine Ausnahme von der Anschlusspflicht gewährt. Bei einem Objekt wurde vom Anschluss abgesehen, da für dieses Objekt eine Abbruchbewilligung erteilt wurde. Bei einem weiteren Objekt wird derzeit noch geprüft, ob eine Anschlusspflicht besteht und bei den 3 restlichen Objekten ist der Anschluss für die öffentliche Wasserversorgung derzeit in Umsetzung. Grundsätzlich ist die Gemeinde sehr bemüht, den Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgung ehestmöglich umzusetzen.

§ 5 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 regelt die Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage. Diese besteht, wenn der zu erwartende Wasserbedarf von der öffentlichen Versorgungsanlage voll befriedigt werden kann und die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objekts (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt. Daraus folgt, dass – sofern nicht gemäß § 6 leg. cit. eine Ausnahme von der Anschlusspflicht zu gewähren ist – der Anschluss vom Bürgermeister als zuständige Behörde hoheitlich durchzusetzen ist, diesbezüglich vom Gesetz also kein Ermessen eingeräumt wird.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind weiterhin umzusetzen.

Benützungsgebühren

Die eingehobenen Benützungsgebühren laut Gebührenkalkulation entsprachen in ihrer Höhe immer den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestgebühren bzw. überschritten diese:

	2019	2020	2021
Mindestgebühr des Landes	1,56	1,59	1,62
Errechnete Benützungsggebühr	1,93	1,89	1,91
Kostendeckung	2,29	2,65	2,60
Verbrauch in m ³	76.881	78.500	79.000
angeschlossene Einwohner	1.393	1.393	1.393
Verbrauch pro Einwohner	55,19	56,35	56,71

Die Gemeinde konnte im überprüften Zeitraum nie eine Kostendeckung erreichen.

Die Jahreseinnahmen aus Benützungsgebühren haben sich durch Mehrverbräuche von rd. 137.900 Euro (2018) auf rd. 142.300 Euro (2020) erhöht.

Legt man die Wasserverbräuche auf die an die Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner um, so errechnet sich ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von über 56,10 m³ pro Person. Dieser Verbrauch liegt damit über dem Landesdurchschnitt.

Die Wasserbenützungsggebühren wurden zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2010 erhöht. Seit diesem Zeitpunkt erfolgte keine Erhöhung dieser Gebühren. Somit wurde seit dem Jahr 2011 eine Grundgebühr in Höhe von 63,15 Euro und eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 1,11 Euro /m³ eingehoben. Seit dem Jahr 2012 wird auch eine Mindestbenützungsggebühr in Höhe von 56,50 Euro eingehoben.

Die Benützungsggebühren sollten im Rahmen der Voranschlagserstellung erhöht werden. Es ist eine Kostendeckung anzustreben.

Aus der Aufstellung der Zählerverbräuche für Wasser und Kanal ist ersichtlich, dass aufgrund des hohen Zweitwohnsitzanteils in der Gemeinde teilweise die Wasserverbräuche unter dem Landesdurchschnittswert (40 m³) liegen. Jedoch wird bei Objekten mit einem niedrigen Wasserbezug und Abwasseranfall eine Mindestbenutzungsgebühr eingehoben. Somit werden hier diese niedrigen Verbräuche wiederum relativiert.

Bereitstellungsgebühr

In der gültigen Wassergebührenordnung ist keine Bereitstellungsgebühr vorgesehen.

Bei der Erneuerung der Wassergebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr beschließen.

Zählermiete

Die in der Wassergebührenordnung beschlossene Zählermiete in Höhe von zwischen 13,56 Euro und 67,80 Euro wurde seit dem Jahr 2008 nicht mehr angehoben.

Die Gemeinde erzielte im überprüften Zeitraum daraus Gesamteinnahmen von jährlich rd. 9.200 Euro.

Die Zählermiete sollte im Rahmen der Voranschlagserstellung analog zu den Benutzungsgebühren angehoben werden.

Abwasserbeseitigung

Die Betriebsgebarung der Abwasserbeseitigung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	407.605	434.373
Ausgaben	211.369	231.244
Überschuss	196.236	203.129

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	436.149	422.000
Auszahlungen	242.492	249.700
Überschuss	193.656	172.300

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	487.308	476.000
Aufwendungen	328.765	348.900
Nettoergebnis	158.543	127.100

Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2021 bei 85 % (entspricht 1.330 Personen). Die restlichen Haushalte entsorgen die Abwässer großteils über Senkgruben.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss in den Jahren 2018 und 2019 mit Überschüssen zwischen rd. 196.200 Euro und rd. 203.100 Euro ab. Im Jahr 2020 konnte im Finanzierungshaushalt ein Überschuss in Höhe von rd. 193.700 Euro erzielt werden.

Die Kanalordnung beruht auf einem Beschluss des Gemeinderats vom 12. Dezember 2002 und der Änderung vom 21. Mai 2015. Beide Verordnungen wurden von der Aufsichtsbehörde verordnungsgeprüft.

Einnahmen

Die laufenden Jahreseinnahmen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung sind im überprüften Zeitraum von rd. 407.600 Euro auf rd. 436.100 Euro gestiegen.

Die Kanalbenutzungsgebühren waren im Jahr 2020 mit rd. 373.400 Euro (oder rd. 86 %) am höchsten an den Gesamteinnahmen beteiligt.

Gebühren

Die gültige Kanalgebührenordnung wurde zuletzt am 13. Dezember 2007 vom Gemeinderat beschlossen. In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2018 wurde die Kanalgebührenordnung im Bereich der Kanalbenutzungsgebühren abgeändert. Eine Verordnungsprüfung für die Gebührenordnung sowie die Ergänzung wurde vorgelegt.

Aufgrund der veralteten Kanalgebührenordnung sollte die Gemeinde eine neue Gebührenordnung erstellen. Die Gemeinde sollte sich bei der Erstellung der Gebührenordnung an der Mustergebührenordnung der Aufsichtsbehörde orientieren.⁴

Kanalanschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für unbebaute und bebaute Grundstücke entsprach immer den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen.

Für eine 150 m² übersteigende bebaute Fläche ist eine Gebühr in Höhe von 26,50 Euro (2021) pro m² zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlussgebühr deckt sich mit jener der Wasseranschlussgebühr.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Anschluss des Grundstücks an das öffentliche Kanalnetz.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Kanalanschlussgebühren in Höhe von insgesamt rd. 214.400 Euro ein. Die Einnahmen wurden in den Jahren 2018 und 2019 zweckentsprechend zur Finanzierung von Investitionen und größeren Instandhaltungsmaßnahmen im außerordentlichen Haushalt und als Rücklagenzuführungen verwendet. Im Rechnungsabschluss 2020 ist ersichtlich, dass nur ein Teil zweckentsprechend verwendet wurde und somit ein Restbetrag in der operativen Gebarung verblieben ist.

Die Anschlussgebühren sind zweckentsprechend (Rücklagenzuführung, Zuführung an investives Einzelvorhaben etc.) zu verwenden.

Seitens der Gemeinde hat eine Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Abwasserbeseitigung stattgefunden. Bei dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass der Anschlusszwang im 50 Meter-Bereich umgesetzt wurde.

Benützungsggebühren

Die eingehobenen Benützungsggebühren entsprachen in ihrer Höhe immer den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestgebühren.

Die Gemeinde konnte im gesamten Prüfungszeitraum eine Kostendeckung erreichen.

Im Zusammenhang mit der Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „Inneren Zusammenhang“ stehen.⁵ Die Aufsichtsbehörde hat im Voranschlagserlass 2018 empfohlen, die Gründe für Überschüsse und den „Inneren Zusammenhang“ in einer Sitzung festzulegen und im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

Die Gemeinde hat daher den „Inneren Zusammenhang“ zu begründen und dies in einer Verhandlungsschrift ausreichend zu dokumentieren.

Aus der Gebührenkalkulation ist ersichtlich, dass bei den Einzahlungen der Benützungsggebühren und Benützungsggebühren aus Regenwassereinleitung der gleiche Wert genommen wurde. Hier wird es sich vermutlich um einen Doppelleintrag handeln.

Die Gebührenkalkulation ist zu überarbeiten.

⁴ IKD(Gem)-540000/67-2011-Ram/Vi vom 6.12.2011

⁵ Definition: siehe Voranschlagserlass

Laut Kanalgebührenordnung setzt sich die Benützungsgebühr aus einer Grundgebühr (Jahr 2019: 150 Euro) und aus einer Gebühr von 2,80 Euro (2019) je Kubikmeter Abwassermenge zusammen.

Die Kanalbenützungsgebühr für Objekte bzw. Grundstücke, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind beträgt 2,80 Euro pro m³ der für das betreffende Objekt aus der Privatwasserversorgungsanlage und mittels amtlich geeichten Wasserzählers registrierten Wassermenge, mindestens aber 140 Euro. Alle Benützungsgebühren wurden seit dem Jahr 2019 nicht mehr angehoben.

Die Benützungsgebühren sind im Rahmen der Voranschlagserstellung zu erhöhen.

Bereitstellungsgebühr

In der gültigen Abwassergebührenordnung ist keine Bereitstellungsgebühr vorgesehen.

Bei der Erneuerung der Abwassergebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr beschließen.

Ausgaben

Die laufenden Ausgaben bzw. Auszahlungen betragen im überprüften Zeitraum jährlich zwischen rd. 211.400 Euro und rd. 242.500 Euro.

Mit rd. 44 % (oder rd. 107.300 Euro) der Auszahlungen im Jahr 2020 waren die Zahlungen an den Reinhaltungsverband am höchsten, gefolgt von Darlehenstilgungen inkl. Zinsen (rd. 25 % oder rd. 60.900 Euro).

Abfallbeseitigung

Die Betriebsgebarung der Abfallbeseitigung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	133.641	134.405
Ausgaben	129.475	132.737
Überschuss	4.166	1.668

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	141.995	151.900
Auszahlungen	157.203	152.300
Abgang	-15.208	-400

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	140.716	151.900
Aufwendungen	161.577	152.100
Nettoergebnis	-20.861	-200

Der Betrieb der Abfallbeseitigung schloss im Jahr 2018 mit einem Überschuss in Höhe von 4.166 Euro und im Jahr 2019 mit einem Überschuss in Höhe von 1.668 Euro ab.

Im darauffolgenden Jahr 2020 erzeugte der Betrieb einen Abgang in Höhe von rd. 15.200 Euro. Der Abgang im Finanzierungshaushalt im Jahr 2020 ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass die Verwaltungskostentangente angepasst wurde und erstmals Vergütungen für den Vertretungskörper verrechnet wurden.

Im Voranschlag 2021 wurde der Betrieb der Abfallbeseitigung mit einem Abgang in Höhe von 400 Euro präliminiert.

Auszahlungsseitig hat der Anstieg des Abfallwirtschaftsbeitrags an den Bezirksabfallverband um rd. 4.800 Euro, sowie Mehrauszahlungen für die Grünschnittentsorgung in Höhe von rd. 6.600 Euro zu einem Mehraufwand im Finanzierungshaushalt beigetragen. Dies ist darin begründet, weil der Strauch- und Grünschnitt nicht ausreichend weiterverwertet werden konnte. Wie oben bereits erläutert, haben sich die Beträge für die Verwaltungskostentangente (Erhöhung um 6.800 Euro) sowie für die Vergütung der Vertretungskörper (Erhöhung um 4.000 Euro) erhöht.

Der Grund für die Erhöhung der Abfallwirtschaftskosten im Jahr 2020 ist darauf zurückzuführen, dass der einwohnerbezogene Abfallwirtschaftsbeitrag seitens des Bezirksabfallverbandes von 18 Euro (2018) auf 20 Euro je Einwohner angehoben wurde.

Einzahlungsseitig war ein Anstieg von rd. 8.400 Euro zu verzeichnen. Diese Mehreinzahlungen sind auf die eingehobenen Abfallgebühren zurückzuführen.

Die Abfallgebühren sind für das Jahr 2020 erhöht worden und auch mit dem Voranschlag 2021 haben sich die Abfallgebühren erhöht. Für das Jahr 2021 wird eine Gebühr für den Müllsack (60 Liter) von 6,20 Euro, für die Mülltonne (60 Liter) von 7,00 Euro, für die Mülltonne (90 Liter)

von 8,30 Euro und für die Mülltonne (120 Liter) von 11,30 Euro vorgeschrieben. Die Gebühr für die Mülltonne (240 Liter) beträgt 18,70 Euro und für Müllcontainer (770 Liter) 54,90 Euro bzw. 76,80 Euro bei 1.100 Liter. Für die Biotonne wird eine Gebühr von 6,85 Euro (ohne Reinigung) bzw. 7,60 Euro (mit Reinigung) vorgeschrieben.

Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt von Jänner bis Ende Mai 3-wöchentlich bzw. im Juni 14-tägig und im Juli und August wöchentlich. Hinsichtlich der periodischen Teilnahme an der Müllabfuhr werden die Abfallbehälter durch verschiedenfarbige Aufkleber gekennzeichnet (1-, 2- oder 3-wöchentliche Abfuhr). Für Ferienwohnungen sind mindestens 15 Abfahren vorgesehen.

Somit errechnet sich eine jährliche Abfallgebühr für die 90 Liter Tonne von mindestens 124,50 Euro und eine Gebühr von 199,20 Euro bei beispielsweise 24 Abfahren.

Die Abfallgebührenordnung wurde im Dezember 2004 gemäß Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 erlassen und ist somit nicht der aktuellen Gesetzeslage entsprechend. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft getreten ist.

Auf Grund fehlender Gesetzeskonformität und der durchgeführten inhaltlichen Änderungen ist die Abfallgebührenordnung neu zu beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Die Abfallordnung hat der Gemeinderat am 26. Mai 2011 beschlossen.

Eine Kostendeckung ist mit einer dementsprechenden Gebührengestaltung (evtl. Einführung einer Grundgebühr) nachhaltig abzusichern.

Kindergarten

Die Betriebsgebarung des Kindergartens wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Investitionen und Gastbeiträge, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	4.807	2.870
Ausgaben	111.266	151.623
Abgang	-106.460	-148.753

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Investitionen und Gastbeiträge) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	5.897	7.100
Auszahlungen	107.172	146.200
Abgang	-101.276	-139.100

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	5.897	5.300
Aufwendungen	106.428	145.200
Nettoergebnis	-100.531	-139.900

Der von der Pfarrcaritas betriebene Kindergarten wurde im überprüften Zeitraum immer 3-gruppig geführt. Die Öffnungszeiten werden jährlich an den Bedarf angepasst. Im Kindergartenjahr 2020/2021 wurde der Kindergarten an 4 Nachmittagen geöffnet (Montag und Dienstag bis 16:00 Uhr, Mittwoch und Donnerstag bis 15:00 Uhr). Am Freitag hat der Kindergarten bis 13:00 Uhr geöffnet. Im überprüften Zeitraum besuchten zwischen 51 und 58 Kinder die 3 Regelgruppen. Der Kindergarten ist bis auf die Sommerferien (4 Wochen), Weihnachtsferien und Osterferien ganzjährig geöffnet.

Der Abgang im Kindergarten hat sich von rd. 106.500 Euro (2018) auf rd. 148.800 Euro (2019) erhöht. Im Finanzierungshauhalt ist ersichtlich, dass sich der Abgang im Jahr 2020 wiederum auf rd. 101.300 Euro verringert hat. Die Erhöhung des Abgangs im Jahr 2019 ist darauf zurückzuführen, dass sich die Ausgaben im Bereich der Zahlungen an den Träger um rd. 38.000 Euro erhöht haben. Im Jahr 2020 haben sich diese Zahlungen wiederum um rd. 42.000 Euro verringert. Die Erhöhung ist darauf zurückzuführen, dass sich die Personalausgaben um insgesamt rd. 35.600 Euro erhöht haben. Gründe dafür waren, dass im Jahr 2019 eine Jubiläumszuwendung und eine gesetzliche Abfertigung ausbezahlt wurden. Im Jahr 2020 reduzierten sich die Personalausgaben um rd. 18.500 Euro gegenüber dem Jahr 2019.

Die Zahlungen für die Abgangsdeckung des Kindergartens und der Krabbelstube sind unter 2 verschiedenen Postgruppen dargestellt.

Die Gemeinde sollte die Zahlungen für die Abgangsdeckung unter einer Postengruppe „757“ im Bereich des Kindergartens und der Krabbelstube darstellen.

Die aktuelle Kindergartenordnung für den Kindergarten wurde im Jahr 2021 erlassen. Auch wird jedes Jahr eine neuerlich angepasste Tarifordnung für den Kindergarten seitens des Rechtsträgers erstellt.

Für den Besuch des Kindergartens ab 13:00 Uhr wurden im Kindergartenjahr 2020/2021 ein Mindestbeitrag von 44 Euro und ein Höchstbeitrag von 114 Euro festgesetzt.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind und je Gruppe auf:

	2018	2019	2020	2021
Gruppenanzahl	3	3	3	3
Kinderanzahl	53	57	51	51
Jahresabgang	106.460 Euro	148.753 Euro	101.276 Euro	139.100 Euro
Abgang je Kind	2.009 Euro	2.610 Euro	1.986 Euro	2.727 Euro
Abgang je Gruppe	35.487 Euro	49.584 Euro	33.759 Euro	46.367 Euro

Ausgehend von den gemeindespezifischen Durchschnittswerten⁶ der Abgänge pro Kindergarten­gruppe wurden diese im Jahr 2019 überschritten. Gründe dafür sind in den erhöhten Abgangszahlungen im Jahr 2019 zu suchen.

Da der Betrieb des Kindergartens jährlich einen hohen Zuschussbedarf durch die Gemeinde erfordert, ist auf eine den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechenden Betriebsführung besonderes Augenmerk zu legen.

Personaleinsatz

Im Kindergarten waren im Kindergartenjahr 2020/2021 insgesamt 3 Pädagoginnen (2,82 PE) im Gruppendienst, 1 Assistentin (0,64 PE) sowie 2 Kindergarten­helferinnen (1,24 PE) in der Kinderbetreuung tätig.

Anhand der Dienstpläne wurden für den Referenzzeitraum 2020/2021 die im Kinderdienst in der Gruppe getätigten Stunden der Pädagoginnen und Helferinnen erhoben.

Daraus geht hervor, dass täglich zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr alle Pädagoginnen anwesend sind. Am Nachmittag ist nur mehr eine Pädagogin anwesend. Ein Abgleich mit der Anzahl der anwesenden Kinder ergab einen bedarfsgerechten Einsatz des Personals.

Die Kindergarten­helferinnen übernehmen nur den Kinderdienst. Die Busbegleitung wird von Gemeindepersonal übernommen. Für die Reinigung im Kindergarten bzw. in der Krabbelstube wurde seitens der Caritas eine weitere Bedienstete mit 27 Wochenstunden beschäftigt. Die Reinigungsflächen im Kindergarten und der Krabbelstube betragen 640 m². Bei Umlegung der Quadratmeter auf eine Personaleinheit würde sich ein Reinigungsaufwand von rd. 950 m² für eine vollzeitbeschäftigte Reinigungskraft ergeben. Der gemeindespezifische Erfahrungswert für Reinigungskräfte im Bereich des Kindergartens liegt bei 1.200 m² pro Personaleinheit. Somit wurden in diesem Bereich die Erfahrungswerte unterschritten. Im Jahr 2016 wurde für die neu errichtete Krabbelstube ein Reinigungskonzept erstellt. Für die Krabbelstube würde sich eine wöchentliche Arbeitszeit von 6 Stunden lt. diesem Konzept errechnen.

Die Gemeinde sollte in Zusammenarbeit mit der Caritas eine Heranführung der Reinigungsleistung an den gemeindespezifischen Wert vornehmen. Weiters wäre es sinnvoll auch eine Reinigungsanalyse im Bereich des Kindergartens zu erstellen.

Materialbeitrag

Im überprüften Zeitraum wurde ein jährlicher Materialbeitrag in Höhe von 90 Euro pro Kind eingehoben. Daraus wurden Jahreseinnahmen von zwischen rd. 4.700 Euro und rd. 7.000 Euro erzielt. Wie eine Einsicht in die Abrechnungen der Caritas ergab, konnte damit der Ankauf von Bastelmaterial gegenfinanziert werden.

⁶ Kindergarten: 2018: 35.814 Euro; 2019: 36.991 Euro; 2020: 37.870 Euro

Landesförderungen

Der Rechtsträger erhielt jährlich vom Land Oberösterreich gemäß § 30 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Oö. KBBG) einen Beitrag zum laufenden Aufwand. Die Beiträge, die anhand der für den Referenzzeitraum im Oktober jeden Jahres bekanntgegebenen Daten errechnet wurden, wurden nur im Jahr 2021 unterschritten. Die Unterschreitung ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass der Referenzzeitraum Oktober 2020 herangezogen wurde und sich in diesem Zeitraum, aufgrund der Corona-Pandemie, weniger Kinder in der Betreuungseinrichtung aufgehalten haben.

	2018	2019	2020	2021
Maximalbetrag	152.430	155.982	160.802	164.420
Erhalten	152.430	155.982	160.802	160.860
Differenz	0	0	0	-3.560

Grundsätzlich sollte jedoch die Gemeinde jährlich an Hand der Erledigungen der Landeszuschüsse ermitteln, inwieweit die Öffnungszeiten dem Bedarf angepasst sind.

Kindergartentransport

Wie aus der aktuellen Kindergartentransportliste hervorgeht, nehmen rd. 11 Kinder den Kindergartentransport in Anspruch. Die Kinder werden von einem kleinen Bus transportiert, die Kindergartenbusbegleitung erfolgt durch eine Gemeindebedienstete. Für den Transport wurden Ausgaben in Höhe von zwischen rd. 12.400 Euro und rd. 14.500 Euro getätigt. Diese Ausgaben konnten zu zwischen rd. 57 % und rd. 75 % mit den Landeszuschüssen gedeckt werden.

Die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesene Gebarung des Kindergartentransports wies einen jährlichen Abgang zwischen rd. 12.700 Euro und rd. 17.000 Euro aus.

Die Gemeinde hebt seit dem Jahr 2015 einen Transportkostenbeitrag von monatlich 30 Euro ein. Bei einem weiteren Kindergartenkind einer Familie reduziert sich der Betrag um 10 Euro. Daraus resultierten Jahreseinnahmen von zwischen rd. 1.500 Euro und rd. 4.300 Euro.

Die Gemeindebedienstete, die die Busbegleitung übernimmt, war im überprüften Zeitraum damit 17,5 Stunden pro Woche beschäftigt. Damit resultierten im überprüften Zeitraum Ausgaben von zwischen rd. 14.000 Euro und rd. 15.100 Euro. Es wurde festgestellt, dass mit den eingehobenen Elternbeiträgen die Personalausgaben nicht gegenfinanziert werden konnten. Aufgrund der Einhebung eines Transportkostenbeitrags von 30 Euro sollte hier keine Gebührenerhöhung mehr erfolgen.

Die Gemeinde sollte eine Lösung zur Minimierung des Abgangs suchen.

Krabbelstube

Die Betriebsgebarung der Krabbelstube wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Investitionen und Gastbeiträge, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	5.729	4.530
Ausgaben	59.211	45.800
Abgang	-53.482	-41.270

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Investitionen und Gastbeiträge) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	5.810	5.800
Auszahlungen	47.714	50.000
Abgang	-41.905	-44.200

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	10.697	10.700
Aufwendungen	57.282	59.500
Nettoergebnis	-46.585	-48.800

Auch die Krabbelstube wird von der Pfarrcaritas betrieben. Im überprüften Zeitraum wurde die Krabbelstube immer 1-gruppig geführt.

Die Jahresöffnungszeiten sind an jene des Kindergartens angepasst. Die täglichen Öffnungszeiten werden jährlich an den Betreuungsbedarf angepasst. Im Krabbelstubenjahr 2020/2021 wurde die Krabbelstube an 4 Nachmittagen geöffnet (Montag, Mittwoch und Donnerstag bis 15:00 Uhr, Dienstag bis 16:00 Uhr). Am Freitag hat die Krabbelstubengruppe bis 13:00 Uhr geöffnet.

Der Abgang in der Krabbelstube hat sich von rd. 53.500 Euro (2018) auf rd. 41.900 Euro (2020) verringert. Die Verringerung des Abgangs ist darauf zurückzuführen, dass sich die Ausgaben hinsichtlich der Abgangsdeckung seitens der Gemeinde verringert haben. Dies ist wiederum darauf zurückzuführen, dass die Caritas im Jahr 2020 um rd. 13.400 Euro weniger an Personalkosten verausgabte.

Die aktuelle Krabbelstubenordnung wurde im Jahr 2021 erlassen. Auch wird jedes Jahr eine neuerliche angepasste Tarifordnung für die Krabbelstube seitens des Rechtsträgers erstellt.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl der Krabbelstube in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Krabbelstubenkind und je Gruppe auf:

	2018	2019	2020	2021
Gruppenanzahl	1	1	1	1
Kinderanzahl	12	12	11	11
Abgang je Gruppe	53.482	41.270	41.905	44.200
Abgang je Kind	4.457	3.439	3.810	4.018

Ausgehend von den gemeindespezifischen Durchschnittswerten⁷ der Abgänge pro Krabbelstubengruppe wurden diese im überprüften Zeitraum jährlich überschritten. Gründe dafür sind einerseits in den hohen Subventions- und Abgangsdeckungszahlungen, andererseits aber auch in den Öffnungszeiten zu suchen.

Da auch der Betrieb der Krabbelstube jährlich einen hohen Zuschussbedarf durch die Gemeinde erfordert, ist auf eine den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechenden Betriebsführung besonderes Augenmerk zu legen.

Personaleinsatz

Die Kinder wurden im Referenzzeitraum 2020/2021 von insgesamt einer Pädagogin (40 Wochenstunden) und einer Helferin (28 Wochenstunden) betreut. Aus den vorgelegten Dienstpostenplänen geht hervor, dass beide Bedienstete täglich von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und an 2 Nachmittagen von 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr gleichzeitig anwesend sind. Die Nachmittagsbetreuung übernimmt somit vorwiegend die Pädagogin.

Landesförderungen

Der Rechtsträger erhielt jährlich vom Land Oberösterreich gemäß § 30 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Oö. KBBG) einen Beitrag zum laufenden Aufwand. Die Beiträge, die anhand der für den Referenzzeitraum im Oktober jeden Jahres bekanntgegebenen Daten errechnet wurden, unterschritten den höchstmöglichen Förderbetrag für eine Gruppe um zwischen rd. 550 Euro und rd. 4.150 Euro. Auch im Bereich der Krabbelstube ist die Unterschreitung wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass der Referenzzeitraum Oktober 2020 herangezogen wurde und sich in diesem Zeitraum, aufgrund der Corona-Pandemie, weniger Kinder in der Betreuungseinrichtung aufgehalten haben.

	2018	2019	2020	2021
Maximalbetrag	38.179	39.069	40.276	41.182
Erhalten	37.629	39.069	39.115	37.029
Differenz	-550	0	-1.160	-4.153

Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass die Öffnungszeiten immer an den Bedarf angepasst werden. Dabei ist auf den Besuch in Ferienzeiten und an Randzeiten besonderes Augenmerk zu legen.

⁷ Krabbelstube: 2018: 37.933 Euro; 2019: 39.179 Euro; 2020: 40.110 Euro

Freibad

Die Betriebsgebarung der Freibäder wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Investitionen, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	123.560	112.889
Ausgaben	112.980	104.093
Überschuss	10.580	8.796

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Investitionen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	123.547	134.400
Auszahlungen	112.275	160.000
Überschuss/Abgang	11.272	-25.600

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	130.907	140.500
Aufwendungen	133.016	152.100
Nettoergebnis	-2.109	-11.600

Im Gemeindegebiet gibt es insgesamt 5 öffentliche Badeplätze bzw. Freibäder (Strandbad, Tourismusbad, ÖBF-Bad, Landesbad und Badeplatz Alexenau). Die Gemeinde ist lediglich Betreiberin des Strandbads. Bei den anderen Badeplätzen übernimmt die Gemeinde Ausgaben im Bereich der Instandhaltungen, Versicherungen, Betriebskosten, Pachtzahlungen und Bauhofvergütungsleistungen. Das Strandbad ist mit einem Kinderbecken ausgestattet. Das Strandbad Weyregg ist Mitglied des Bäderverbands Attersee, welchem weitere 6 Bäder zugehören.

Bei genauerer Betrachtung der Badeplätze zeigt sich im überprüften Zeitraum folgendes Bild:

Überschuss/Abgang	2018	2019	2020
Strandbad	5.567	6.796	10.304
Tourismusbad	3.070	3.608	2.794
ÖBF-Bad	1.066	-1.567	-3.509
Landesbad Parkplätze	406	-673	484
Badeplatz Alexenau	472	631	1.199
Gesamt	10.580	8.796	11.272

Der Betrieb des Strandbads wurde zuletzt in einer Badeordnung aus dem Jahr 2020 geregelt. Öffnungszeiten sind darin nicht festgeschrieben, jedoch werden die Öffnungszeiten in einem gesonderten Aushang kundgemacht.

Die Badesaison beginnt Mitte Mai und endet Mitte des Monats September. Das Strandbad ist in dieser Zeit täglich von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet. Bei Schlechtwetter ist das Strandbad frei zugänglich. Ab 19:00 Uhr ist der Eintritt in das Strandbad kostenlos.

Im überprüften Zeitraum besuchten zwischen 14.300 Personen und 19.100 Personen das Strandbad. Laut den Kassenbelegen war das Strandbad im Prüfungszeitraum an durchschnittlich 65 Tagen pro Badesaison geöffnet.

Gebahrung

Beim Betrieb des Strandbads wurden im überprüften Zeitraum immer Überschüsse in Höhe von zwischen rd. 5.600 Euro (2018) und rd. 10.300 Euro (2020) erzielt. Die Erhöhung des Überschusses ist darauf zurückzuführen, dass sich im Jahr 2020 die Einnahmen aus den Eintrittten um rd. 14.800 Euro erhöht haben. Einnahmeseitig erhielt die Gemeinde neben den Eintrittstarifen auch Einnahmen aus der Vermietung der Kabinen und des Buffets sowie Einnahmen der gebührenpflichtigen Parkplätze. Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt zwischen rd. 79.700 Euro und rd. 92.900 Euro.

Ausgabenseitig wurden in den Jahren 2018 und 2020 durchschnittlich rd. 83.000 Euro und im Jahr 2019 rd. 72.900 Euro an Zahlungen getätigt. Die Auszahlungen im Jahr 2020 haben sich aufgrund der Anpassung der Vergütungsleistungen für die Verwaltung, den Bauhof und der Gemeindeorgane um rd. 10.000 Euro erhöht. Für das gemeindeeigene Personal verausgabte die Gemeinde im überprüften Zeitraum jährlich durchschnittlich rd. 14.900 Euro. Mit den Österreichischen Bundesforsten wurde für die gepachtete Liegefläche und die Uferfläche im Jahr 2006 ein Bestandvertrag abgeschlossen. Beide Verträge wurden bis Ende des Jahres 2021 befristet abgeschlossen. Für diese gepachtete Fläche verausgabte die Gemeinde jährlich durchschnittlich rd. 4.500 Euro.

Im Tourismusbad wurden jährliche Überschüsse von durchschnittlich rd. 3.200 Euro erzielt. Einnahmen erhielt die Gemeinde aus der Kabinenvermietung (durchschnittlich rd. 5.100 Euro). Für Instandhaltungen, Betriebskosten, Vergütungen und sonstige Leistungen verausgabte die Gemeinde jährlich zwischen rd. 1.900 Euro und rd. 2.400 Euro.

Das ÖBF-Bad konnte lediglich im Jahr 2018 einen Überschuss in Höhe von rd. 1.100 Euro erzielen. In den Jahren 2019 und 2020 erzeugte der Betrieb des ÖBF-Bads Fehlbeträge von zwischen rd. 1.600 Euro und rd. 3.500 Euro. Der Großteil der Ausgaben entfiel auf die Pachtzahlungen für die Grünflächen und den Stegzugang an die Österreichischen Bundesforste. Hier leistete die Gemeinde jährlich zwischen rd. 9.500 Euro und rd. 12.700 Euro. Für diese gepachtete Fläche wurden im Jahr 2021 neue Bestandverträge abgeschlossen. Einnahmenseitig erhielt die Gemeinde jährlich zwischen rd. 6.300 Euro und rd. 10.200 Euro aus der Weitervermietung eines Gebäudes am Grundstück der Österreichischen Bundesforste. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist dieses Gebäude nicht länger Bestandteil des neuen Pachtvertrags. Weiters vereinnahmte die Gemeinde jährlich durchschnittlich rd. 11.800 Euro an Parkgebühren.

Unter dem Ansatz „Landesbad“ sind lediglich Auszahlungen für Strom, Pachtzahlungen und Vergütungen geleistet worden. Die Gemeinde hat hier lediglich ein Grundstück mit einer Gesamtfläche von rd. 2.100 m² gepachtet. Dieses Grundstück wird als Parkplatz, mit 100 Abstellflächen, genützt. Für diese Fläche verausgabte die Gemeinde jährlich rd. 4.200 Euro. Der Bestandvertrag ist bis 31. Dezember 2023 befristet. Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde jährlich zwischen rd. 3.900 Euro und rd. 4.900 Euro an Parkplatzgebühren. Bis auf das Jahr 2019 (Fehlbetrag rd. 700 Euro) konnten immer leichte Überschüsse erzielt werden.

Bei den Badeplätzen in Alexenau wurden jährliche Überschüsse in Höhe von zwischen rd. 500 Euro und rd. 1.200 Euro erzielt. Ausgaben wurden für Instandhaltungen, Vergütungen und sonstige Leistungen getätigt. Einnahmenseitig erhielt die Gemeinde jährlich zwischen rd. 1.600 Euro und rd. 2.300 Euro aus Parkplatzgebühren der Kurzparkzone. Eigentümer dieser Badeplätze sind das Land Oberösterreich und die Österreichischen Bundesforste. Diese Flächen wurden der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Eintrittstarife

Für das Strandbad gibt es eine Vielzahl an verschiedenen Eintrittstarifen. Eine Tageskarte für Erwachsene kostete im Jahr 2020 5,30 Euro. Für Schüler, Studenten, Lehrlinge, Behinderte sowie Präsenz- und Zivildienstler gab es einen vergünstigten Tarif (3,30 Euro). Daneben gibt es noch Familienkarten (10,60 Euro), Zeitkarten ab 13:00 Uhr (4,40 Euro), Sonnenuntergangskarten ab 16:00 Uhr (1,60 Euro) sowie Saisonkarten und die Punktekarten

lt. Bäderverband. Für die Vermietung der Kabinen wurde im Jahr 2020 eine Miete von 146 Euro pro Kabine eingehoben.

Um eine Vereinfachung der Preisstruktur zu erhalten, hat die Gemeinde die Tarifordnung für ihr Freibad zu überarbeiten und die Vielzahl an Ermäßigungen auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Saisonkarten für Personen mit Wohnsitz in Weyregg am Attersee werden ermäßigt angeboten. Diese Unterscheidung ist unzulässig, da sie dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Die Ermäßigungen für Personen mit Wohnsitz in Weyregg am Attersee widersprechen dem Gleichheitsgrundsatz und sind daher einzustellen.

Personal

Im Strandbad waren im überprüften Zeitraum eine Gemeindebedienstete (30 Wochenstunden) sowie Ferialkräfte beschäftigt. Das Dienstverhältnis der Gemeindebediensteten ist von Mai bis September jeden Jahres befristet. Die Bedienstete übernimmt Badewart-, Kassier- und Reinigungstätigkeiten. Somit wurde eine Einstufung mit 50 % GD 20 und 50 % GD 23 festgelegt. Die Gemeinde verausgabte somit für das Personal beim Strandbad jährlich durchschnittlich rd. 14.900 Euro. Die Bediensteten sind lediglich bei Schönwetter anwesend. Dieser Personaleinsatz ist verglichen mit anderen Strandbädern relativ gering.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob die generelle Anstellung eines Badewarts notwendig ist. Dies wurde auch bereits im Gebarungsprüfungsbericht des Jahres 2008 thematisiert.

Verpachtung Strandbadbuffet

In der Sitzung am 13. Dezember 2018 hat der Gemeinderat die Verpachtung des Strandbadbuffets beschlossen. Das Pachtverhältnis beginnt mit 1. April 2019 und gilt auf unbestimmte Zeit. Der Jahrespachtzins für das Buffet wurde mit 6.700 Euro (exkl. MwSt) festgesetzt, wobei dieser wertgesichert ist. Die Gemeinde hat vor Inbetriebnahme (Saison 2019) einen Umbau beim Bestandsgebäude (Sanierung Dach, Einbau Glasschiebewände und Glaspandeltüren sowie Tausch der Fenster im Ausgabebereich und Sanierung der WC Anlagen) durchgeführt. Sämtliche auf das Strandbuffet entfallenden Betriebskosten sind vom Bestandsnehmer zu tragen. Im Jahr 2021 hat der Gemeinderat einer Erweiterung der Sitzplätze zugestimmt. Hier wurde noch kein neuer Pachtvertrag abgeschlossen.

Die Gemeinde sollte einen neuen Pachtvertrag inkl. der Erweiterung des Buffets beschließen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Schulen

Volksschule

In der Gemeinde gibt es eine Volksschule, die im Schuljahr 2020/2021 von 74 Schülern in 4 Klassen besucht wurde. Im überprüften Zeitraum besuchten nur Schüler mit Hauptwohnsitz in Weyregg am Attersee die Volksschule. Somit konnte die Gemeinde hier keine Gastschulbeiträge vereinnahmen.

Die laufenden Nettoausgaben (ohne Investitionen) beliefen sich im überprüften Zeitraum zwischen rd. 118.700 Euro und rd. 140.800 Euro.

Am höchsten waren im Jahr 2020 die Personalkosten (rd. 44.000 Euro), gefolgt von den Ausgaben für die Schülerbeförderung (rd. 31.000 Euro) sowie die Ausgaben für die Beheizung mit der Nahwärme (rd. 17.700 Euro) und Betriebskosten- und Mietzahlungen an die „Gemeinde KG“ (rd. 27.500 Euro). Im Bereich der Schülerbeförderung konnten Einnahmen in ähnlicher Höhe erzielt werden, sodass daraus fast ein ausgeglichenes Ergebnis resultierte.

Die Gebarung der Volksschule schloss im überprüften Zeitraum mit Fehlbeträgen zwischen rd. 91.200 Euro und 103.700 Euro ab.⁸ Umgelegt auf die Anzahl der Schüler bedeutet dies einen Zuschussbetrag pro Schüler in Höhe von zwischen rd. 1.200 Euro und rd. 1.400 Euro.

In der Volksschule sind 2 Reinigungskräfte mit insgesamt 1,2 PE angestellt. Neben den Reinigungstätigkeiten werden auch noch Tätigkeiten im Bereich der Schülerausspeisung wahrgenommen. Bezüglich der Reinigungstätigkeiten wird auf das Kapitel „Personal-Reinigung“ verwiesen.

Einen Schulwart gibt es nicht. Die Instandhaltungsarbeiten werden vom Bauhof miterledigt. Hier wurden im überprüften Zeitraum zwischen rd. 2.400 Euro und rd. 5.900 Euro an Personalkostenvergütungen verrechnet.

Turnsaal

Der Turnsaal der Volksschule steht nach dem Schulunterricht diversen Vereinen zu deren Verwendung zur Verfügung. Wie aus den Belegungsplänen hervorgeht, wird der Turnsaal von Montag bis Freitag (insgesamt 20 Wochenstunden) von ortsansässigen Vereinen genutzt.

Eine Tarifordnung wurde bis dato nicht beschlossen. Somit konnte die Gemeinde keine Einnahmen erzielen.

Da die Nutzung der Räumlichkeiten nach Schulschluss gerade im Bereich der Reinigung einen erheblichen Personaleinsatz erfordert, aber auch einen dementsprechend höheren Betriebsaufwand verursacht, sind angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckend vorzuschreiben. Auf die diesbezüglichen Mustertarifordnungen wird verwiesen. Neben der rechtlichen Grundlage ist eine Einhebung eines dementsprechenden Nutzungsentgeltes bzw. Kostenbeiträge zu den Betriebskosten auch im Hinblick darauf, dass zumindest von einem Teil der Nutzer Kostenbeiträge in Form von Mitgliedsbeiträgen oder Teilnehmerbeiträgen eingehoben werden, gerechtfertigt.

Mittelschule

Da es im Gemeindegebiet keine Mittelschule gibt, besuchen die Schüler aus der Gemeinde Weyregg am Attersee Mittelschulen in anderen Gemeinden. Hierfür leistete die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen rd. 49.100 Euro und 53.200 Euro an Gastschulbeiträgen.

Unter dem Ansatz „212-Mittelschulen“ sind auch die Gastschulbeiträge für die Polytechnischen Schulen dargestellt. Hier verausgabte die Gemeinde im Jahr 2018 rd. 2.500 Euro und im Jahr 2020 rd. 1.100 Euro. Weiters wurden im überprüften Zeitraum zwischen rd. 1.000 Euro und rd.

⁸ Investitionen nicht eingerechnet

4.000 Euro an Gastschulbeiträgen an Privatschulen (bis zur 9. Schulstufe) mittels Gemeinderatsbeschluss ausbezahlt.

Weiters ist aufgefallen, dass teilweise Gastschulbeiträge, welche Volksschulkinder betreffen, unter dem Ansatz der Mittelschule dargestellt wurden.

Bei Abrechnung der Beiträge für die Polytechnischen Schulen, der Privatschulen und der Volksschulen errechnet sich ein Gastschulbeitrag für die Mittelschulen in Höhe von zwischen rd. 45.100 Euro und rd. 50.100 Euro.

Die Gastschulbeiträge für die Schüler der Polytechnischen Schule sind unter dem Ansatz „214“ und der Volksschule unter „211“ zu verbuchen. Bei den Gastschulbeiträgen der Privatschulen sollte eine Untergliederung hinsichtlich der Bildungsform erfolgen (z.B. Gymnasium „215“, Berufsbildende höhere Schulen „222“ etc.)

Aus den Abrechnungen der jeweiligen Gemeinden ist ersichtlich, dass die Pro-Kopf-Abgangsquote bei zwischen rd. 960 Euro (2018) und rd. 1.200 Euro (2020) liegt.

Aus den Abrechnungen ist teilweise nicht ersichtlich, welche Einnahmen und Ausgaben in die Berechnung der Gastschulbeiträge einbezogen wurden. Weiters ist auch nicht ersichtlich ob bei den Abrechnungen diverse Mietzinse sowie eine Verwaltungskostenpauschale einer „Gemeinde-KG“ verrechnet wurden. Sowohl der Mietzins als auch die Verwaltungskostenpauschale an eine „Gemeinde-KG“ zählen nicht zum laufenden Schulerhaltungsaufwand.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass bei den Gatschulabrechnungen die Einnahmen und Ausgaben detailliert aufgelistet werden. Weiters hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass bei den Abrechnungen nur der laufende Schulerhaltungsaufwand umgelegt wird.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinbarte die Gemeinde im Prüfungszeitraum rd. 2.900 Euro. Im Jahr 2020 wurden keine Einnahmen aus Aufschließungsbeiträgen mehr dargestellt, dies ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde nur mehr Erhaltungsbeiträge verrechnet. Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat keine Mängel ergeben. Lediglich bei 2 Grundstücken wurde festgestellt, dass keine Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben wurden. Hier hat die Gemeinde noch zu prüfen, ob Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben werden können.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2018 bis 2020 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 ROG 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von insgesamt rd. 42.000 Euro erzielt werden. Auch bei den Erhaltungsbeiträgen hat eine stichprobenartige Überprüfung keine Mängel ergeben.

Infrastrukturkostenbeitrag

Die Gemeinden haben gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) die Möglichkeit erhalten, durch privatwirtschaftliche Maßnahmen die Aufgaben der örtlichen Raumordnung zu unterstützen und aktive Bodenpolitik zu betreiben. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken, sowie die Tragung der Kosten für die Errichtung der Infrastruktur abzuschließen.

Seitens der Gemeinde wurden bis dato keine Infrastrukturkosten-Vereinbarungen abgeschlossen.

Dem Gemeinderat wird nahegelegt, sich mit dieser Thematik zu befassen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die „Gemeindefinanzierung Neu“ verwiesen, wonach der Infrastrukturkostenbeitrag mit mindestens 15 Prozent des ortsüblichen Baugrundpreises – maximal jedoch den voraussichtlich tatsächlichen Kosten – anzusetzen ist.

Raumordnung – Planungskosten

Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren des Flächenwidmungsplans werden vom Planungsbüro mit der Gemeinde verrechnet. Die Gemeinde verrechnet dann diese Kosten inkl. Verwaltungskostenpauschale an den Widmungswerber weiter.

Die letzte Überarbeitung des Flächenwidmungsplans hat im Jahr 2015 stattgefunden.

Hinsichtlich der anfallenden Ausgaben für die 15-jährige Überarbeitung des Flächenwidmungsplans wird angemerkt, dass laut § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, Novelle 2015, die Option besteht, mittels privatrechtlicher Vereinbarung die Kosten an die Widmungswerber weiterzuerrechnen.

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob im Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplans der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen über eine Kostentragung möglich ist.

Güterwege

Obwohl die Gemeinde Mitglied des Wegeerhaltungsverbandes ist, fielen neben den laufenden Zahlungen an den Verband im überprüften Zeitraum Ausgaben für die Böschungspflege in Höhe von insgesamt rd. 23.700 Euro an. Der Mitgliedsbeitrag für den Wegeerhaltungsverband ist im überprüften Zeitraum mit jährlich rd. 13.400 Euro gleichgeblieben. Weiters verausgabte die Gemeinde im überprüften Zeitraum jährlich zwischen rd. 1.400 Euro und rd. 3.200 Euro für ein Darlehen, zwischen rd. 1.200 Euro und rd. 2.200 Euro für Bauhofvergütungsleistungen und durchschnittlich rd. 1.900 Euro für Instandhaltungen. Somit verausgabte die Gemeinde im Bereich der Güterwege insgesamt jährlich zwischen rd. 26.700 Euro und rd. 27.600 Euro.

Für die Böschungspflege wurden im Jahr 2015 Richtlinien beschlossen. Die Gemeinde gewährt somit für das Abmähen und Abtransportieren des Grasschnitts bei den Straßenrändern und Böschungen an Güterwegen und Gemeindestraßen eine Entschädigung. Das Abmähen und Abtransportieren hat einmal jährlich bis spätestens 31. Juli jedes Jahres zu erfolgen. Die Kontrolle hierfür erfolgt durch die Gemeinde. Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die Böschungsflächen nicht ordnungsgemäß abgemäht und abtransportiert wurden, verliert der Grundbesitzer für das Jahr den Anspruch auf die Auszahlung der Entschädigung. Die Teilnahme an dieser Böschungspflege wurde seitens der Grundbesitzer mittels Verpflichtungserklärung bestätigt. Grundlage für die Gewährung der Entschädigung ist das ermittelte Flächenausmaß. Im Jahr 2015 wurde eine wertgesicherte Entschädigung in Höhe von 22 Cent je m² festgelegt. Diese Entschädigung hat sich aufgrund der Indexsteigerung im Jahr 2019 auf 24 Cent je m² erhöht.

Die jährliche Überprüfung der Böschungspflege wird durch den Bürgermeister und dem Ortsbauernobmann durchgeführt. Wenn festgestellt wurde, dass die Böschungspflege nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, erhält der Grundbesitzer die schriftliche Information, dass entweder nur ein Teil oder keine Entschädigung ausbezahlt wird.

Die Leistungen für die Böschungspflege sollte im Hinblick auf einen hohen Verwaltungsaufwand und auch hohen Kosten seitens des Gemeinderats geprüft werden.

Freiwillige Feuerwehr

Im Pflichtbereich der Gemeinde gibt es 2 Freiwillige Feuerwehren (FF Weyregg und FF Bach) mit 161 aktiven Mitgliedern.

Vor einigen Jahren wurde ein Globalbudget pro Feuerwehr festgelegt, für die FF Weyregg wurden 12.000 Euro und die FF Bach 9.000 Euro vorgesehen. Einen Beschluss über das Globalbudget, sowie eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Feuerwehren konnte nicht vorlegt werden.

Ein neuer Beschluss über das Globalbudget und eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Feuerwehren in der der Leistungsumfang definiert wird, sollte vorgenommen werden.

Im überprüften Zeitraum wurden (neben dem Globalbudget) auch Ausgaben der Feuerwehren über die Gemeinde verrechnet. Im Prüfungszeitraum betrug der jährliche Nettoaufwand (ohne Investitionen) zwischen rd. 30.100 Euro (2019) und 32.600 (2018) Euro. Die Verringerung der Ausgaben ist darauf zurückzuführen, dass sich der Instandhaltungsaufwand, die Ausgaben für Strom und die Ausgaben für sonstige Leistungen der Feuerwehren reduziert haben. Der laufende Feuerwehraufwand je Einwohner betrug im überprüften Zeitraum zwischen 11,54 Euro und 12,48 Euro (2018). Im Jahr 2020 belief sich der Feuerwehraufwand je Einwohner auf 11,68 Euro.

Die Gemeinde liegt damit unter dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Einen Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 hat der Gemeinderat in der Sitzung am 22. März 2018 beschlossen.

Der Bestand an Einsatzfahrzeugen stellte sich zum Prüfungszeitpunkt wie folgt dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Bach	KLF	Kleinlöschfahrzeug	1990
	TLF	Tanklöschfahrzeug	2015
Weyregg	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2014
	KDO	Kommandofahrzeug	2006
	TLF	Tanklöschfahrzeug	2002

Die Gemeinde zählt entsprechend der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 3. Laut Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung sind die Alarmpläne bei Bedarf unter Berücksichtigung der Anfahrtszeiten anzupassen. Weiters sollte es Ziel der Gemeinde sein, die bestehende Löschwasserversorgung zu verbessern.

Laut GEP ist die Anschaffung von 3 Fahrzeugen (KLF, KDO, TLF) bis 2030 seitens des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes vorgesehen.

Der Gemeinderat hat am 14. Dezember 2017 eine Feuerwehr-Gebührenordnung, sowie eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz beschlossen.

Im Jahr 2020 wurden Einnahmen aus kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen in Höhe von insgesamt rd. 2.400 Euro dargestellt.

Es wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen in regelmäßigen Zeitabständen Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen.

Stromkosten

Die jährlichen Stromkosten haben sich im überprüften Zeitraum von rd. 24.500 Euro auf rd. 17.200 Euro verringert. Die Verringerung ist darauf zurückzuführen, dass sich im Jahr 2020 die Stromkosten für die öffentliche Beleuchtung um rd. 3.200 Euro reduziert haben, sowie auch

die jährlichen Kosten für die Stromlieferung im Amtsgebäude verringerten sich um 2.200 Euro. Im Bereich der Feuerwehren konnte ein Betrag in Höhe von rd. 800 Euro an Stromkosten eingespart werden.

Die höchsten Stromkosten im Jahr 2020 entfielen mit rd. 5.500 Euro auf die öffentliche Beleuchtung, rd. 3.400 Euro auf den Betrieb der Wasserversorgung, rd. 2.200 Euro auf das Strandbad und mit rd. 1.600 Euro auf die Volksschule.

Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau lag ein aktueller Stromliefervertrag vom 15. Oktober 2020 vor. Der Energiepreis liegt im Jahr 2021 bei 5,20 Cent pro kWh, darüber hinaus konnte auch ein Sonderrabatt für 2021 erzielt werden.

Wärmekosten

Die gemeindeeigenen Gebäude werden mit Nahwärme beheizt. Hierfür gibt es einen Anbieter direkt im Ort, mit dem jeweilige Wärmeübereinkommen im Jahr 2006 bzw. 2007 getroffen wurden. Im Jahr 2021 betragen die Kosten (inklusive Grundgebühr) für eine Megawattstunde (MWh) durchschnittlich 107,93 Euro, was über dem Rahmen gemäß Erlass IKD(Gem)-010254/30-2008-Wit vom 15. Juli 2009 liegt.

Die Gemeinde hat sich mit dem Betreiber in Verbindung zu setzen, um eine Senkung und Anpassung zu erwirken.

Die Gemeinde verausgabte jährlich zwischen rd. 27.900 Euro und rd. 30.500 Euro für die Beheizung. Am höchsten entfielen 2020 die Ausgaben auf die Volksschule (rd. 17.600 Euro), gefolgt vom Amtsgebäude (rd. 6.300 Euro) und dem Feuerwehrgebäude (rd. 3.900 Euro).

Versicherung

Die Versicherungssummen haben sich im überprüften Zeitraum von rd. 16.800 Euro auf rd. 17.500 Euro erhöht.

Die höchsten Prämien entfielen im Jahr 2020 dabei auf Versicherungen

- des Gemeindeamts (rd. 21 % oder rd. 3.600 Euro),
- der Freiwilligen Feuerwehr (rd. 17 % oder rd. 3.000 Euro) und
- dem Betrieb der Wasserversorgung (rd. 14 % oder rd. 2.500 Euro).

Für zwei Feuerwehrfahrzeuge wurden Vollkaskoversicherungen abgeschlossen. Diese Vollkaskoversicherungen wurden im Jänner 2021 gekündigt und wurden bisher aus dem Globalbudget der Feuerwehren finanziert.

Im Jahr 2021 wurden 2 neue Fahrzeuge angeschafft, wofür wiederum eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen wurde.

Die Gemeinde sollte überprüfen, inwieweit der Abschluss dieser Vollkaskoversicherung einer zweckmäßigen Haushaltsführung entspricht. Da es sich hier um 2 neuwertige Fahrzeuge handelt, sollte im Jahr 2024 eine Evaluierung erfolgen, ob eine Verlängerung der Vollkaskoversicherung noch immer seitens der Gemeinde als notwendig angesehen wird.

Ein Versicherungsgutachten für alle Gebäude und eine Versicherungsanalyse wurde zuletzt im Jahr 2014 erstellt.

Die Gemeinde sollte erneut eine Versicherungsanalyse aller Versicherungen durchführen lassen.

Gemeindevertretung

Verfüungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters (3 v. T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche der Gemeinderat im Voranschlag festgelegt hat, wurden bis auf das Jahr 2019 immer eingehalten:

	2018	2019	2020
Verfügungsmittel			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHO	9.749	10.544	9.239
Höchstgrenze lt. VA	4.000	4.500	3.000
getätigte Ausgaben in Euro	3.732	4.705	1.683
Inanspruchnahme in %	93	105	56

Die vom Gemeinderat im Voranschlag festgelegten Höchstgrenzen dürfen vom Bürgermeister nicht überschritten werden.

Im überprüften Zeitraum wurden keine Repräsentationsausgaben getätigt. Lediglich in den Jahren 2018 und 2019 wurden im Voranschlag Ausgaben in Höhe von 300 Euro präliminiert, welche dann nicht getätigt wurden.

Jedoch wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass unter den Verfügungsmitteln auch laufend Ausgaben für den Ankauf von Getränken für Sitzungen, Gutscheinkauf und Subventionen verbucht wurden.

Der in der VRV geregelte Kontenplan und der Leitfaden zur Kontierung sind sowohl in sachgeordneter wie auch in funktioneller Hinsicht bei der Verbuchung von Geschäftsfällen ausnahmslos heranzuziehen.

In Zukunft ist auf eine exakte Verbuchung zu achten und sind in den Voranschlägen dementsprechende Beträge bei den dafür vorgesehenen Haushaltsstellen vorzusehen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hielt im überprüften Zeitraum nur je 4 Sitzungen ab.

Positiv zu erwähnen ist, dass in den Sitzungen neben der klassischen Kassen- und Belegprüfung sowie der Prüfung des Rechnungsabschlusses auch Überprüfungen der operativen Gebarung, sowie der investiven Gebarung durchgeführt wurden. Weiters wurden auch Überstunden und Zeitausgleiche sowie Winterdienstkosten und Pachtverträge überprüft.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz.

Stichprobenartige Belegkontrollen, Kassenprüfungen, sowie die Überprüfung der gesamten Gebarung auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmäßigkeit und der Sparsamkeit hin gehören ebenfalls zu den Aufgaben dieses Kontrollgremiums.

Aus den Protokollen des Prüfungsausschusses ist ersichtlich, dass Empfehlungen und Konsolidierungshinweise, sowie Erläuterungen der Gebarung und der geprüften Bereiche an den Gemeinderat gegeben wurden.

Der Prüfungsausschuss sollte neben der Rechnungsabschlussprüfung zu mindestens 4 Sitzungen zusammentreten.

Investitionen

In den außerordentlichen Haushalten der Jahre 2018 und 2019 wurden Gesamtinvestitionen von rd. 1.415.300 Euro getätigt. Die Investitionsgebarung des Jahres 2020 umfasste im Bereich der investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von insgesamt rd. 292.900 Euro. Die Summe der Investitionen betrug daher im Zeitraum von 2018 bis 2020 rd. 1.708.200 Euro. Die Investitionen betrafen die nachfolgenden Bereiche bzw. Projekte:

- Straßenbeleuchtung – Umstellung auf LED (rd. 317.800 Euro)
- Kanalsanierung (rd. 315.400 Euro)
- Neubau Pfarr- und Gemeindezentrum (rd. 215.600 Euro)
- Gehsteigverbreiterung im Ortszentrum (rd. 174.700 Euro)
- Strandbadsanierung (rd. 154.600 Euro)
- Aquarium (rd. 119.000 Euro)

Der für den Zeitraum 2018 bis 2020 angeführten Summe an Investitionen standen Einnahmen des außerordentlichen Haushalts und Einzahlungen bei den investiven Einzelvorhaben von insgesamt rd. 1.714.700 Euro gegenüber.

Folgende Vorhaben wiesen im Investitionsnachweis des Rechnungsergebnisses 2020 einen Fehlbetrag aus:

Vorhaben	Fehlbetrag	Finanzierung/Anmerkungen
Ganztageschule	-15.467	Landeszuschüsse
VS Digitalisierung	-2.953	Landeszuschüsse und Rücklagen
Gehsteigumbau Trixl	-4.480	Verkehrsflächenbeiträge
Aquarium	-9.384	Landeszuschüsse und Mittel der EU
ABA BA 13	-633	Bundesmitten
Summe	-32.917	

Aus dem mittelfristigem Ergebnis- und Finanzplan ist ersichtlich, dass die Finanzierung der o.a. Fehlbeträge grundsätzlich gesichert ist.

Der Fehlbetrag konnte mit den liquiden Mitteln (rd. 427.300 Euro) gegenfinanziert werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass alle investiven Einzelvorhaben ausgeglichen darzustellen sind.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag im Jahr 2020 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 64 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Aquarium

Im Jahr 2017 wurde der Grundsatzbeschluss für das Projekt Neubau Aquarium im Gemeinderat gefasst. Hier wurden Ausgaben in Höhe von rd. 250.000 Euro prognostiziert. Im Jahr 2018 wurde eine tatsächliche Investitionssumme von rd. 122.600 Euro beschlossen. Für die Einholung der Angebote wurde ein technisches Büro beauftragt. Zugleich wurde seitens des Gemeinderats eine Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand beschlossen. Das Vorhaben wurde im Jahr 2020 fertiggestellt. Insgesamt verausgabte die Gemeinde für den Neubau des Aquariums 119.995 Euro. Diesen Ausgaben stehen per Oktober 2020 Einnahmen in Höhe von 118.438 Euro gegenüber. Somit haftete ein geringer Fehlbetrag in Höhe von 557 Euro.

Dieser Fehlbetrag soll bis Ende des Jahres 2021 durch Rücklagenzuführungen oder Zuführungen aus der operativen Gebarung finanziert werden.

Bei einer stichprobenartigen Überprüfung von investiven Einzelvorhaben ist aufgefallen, dass aus den Protokollen nicht ersichtlich ist, ob mindestens 3 Angebote eingeholt wurden und ob der Billigstbieter den Zuschlag erhalten hat. Weiters kann aufgrund fehlender Gemeindevorstandsprotokolle des Jahres 2020 keine Aussage getroffen werden, ob tatsächlich alle Auftragsvergaben, die mittels Übertragungsverordnung im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands liegen, beschlossen wurden. Die Protokolle wurden teilweise nur handschriftlich erstellt. Die Gemeinde ist bemüht, diese Protokolle zu digitalisieren.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass bei jeder Auftragsvergabe mindestens 3 Angebote eingeholt werden müssen und den Zuschlag der Billigstbieter erhalten sollte.

Die Digitalisierung der noch händisch geschriebenen Protokolle aus den Jahr 2020 hat ehestmöglich zu erfolgen.

Investitionsvorschau

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden in den Jahren 2021 bis 2025 Auszahlungen für investive Einzelvorhaben von insgesamt 4.649.500 Euro vorgesehen. Diese betreffen neben der Weiterführung und der Ausfinanzierung der bis Jahresende 2020 begonnenen Projekte die Inangriffnahme der neuen Vorhaben „Ankauf KLF für FF Bach“, „Einführung Digitalfunk“, „Löschwasserbehälter“, „VS Turnsaalsanierung“, „VS Überdachung Stiegenabgang“, „Gerätehütte Kindergarten“, „Generalsanierung Huthausbrücke“, „Radwegausbau“, „Ankauf Kommunalfahrzeug Pritsche“, „Ankauf Kommunalfahrzeug für WVA“, „Ankauf Kommunalfahrzeug Traktor“, „Bäderbund Attersee“, „Strandbad Garderobentrakt“ und „Sanierung ÖBF-Bad“. Nicht alle Projekte sind auch in der Prioritätenreihung der Gemeinde gelistet.

Alle Vorhaben sollen in der Prioritätenreihung aufgenommen werden.

Die den Auszahlungen gegenüber gestellten Einzahlungen belaufen sich auf insgesamt 4.972.300 Euro. Diese Einnahmen bestehen aus Rücklagenzuführungen, Bundesmittel, Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüssen und Zuführungen von Interessenten- und AufschlieBungsbeiträgen.

Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der „Corona-Pandemie“ bleibt abzuwarten, wie weit die geplanten Beiträge aus der operativen Gebarung tatsächlich zugeführt und die Investitionsmaßnahmen realisiert werden können.

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ beträgt die Förderquote für Projekte 64 %, was die Einbringung der restlichen 36 % aus Eigenmitteln notwendig macht. Die Aufbringung von zumindest einem Drittel des Eigenanteils ist gemäß den Richtlinien nachzuweisen und Grundvoraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Projektfonds.

Gemeinde-KG

Allgemeines

Die Gemeinde hat mit Eintragung in das Firmenbuch im Jahr 2008 die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Weyregg am Attersee & Co KG" (kurz: „Gemeinde-KG“) gegründet. Die Gemeinde ist alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von 1.000 Euro.

Der Anlass für die Gründung einer „Gemeinde-KG“ war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wird und sie so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt ist. Der Sinn der KG-Gründung war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wäre.

Folgende Projekte bzw. Vorhaben wurden über die „Gemeinde-KG“ errichtet bzw. saniert:

- Generalsanierung Volksschule
- Volksschul-Sanierung 2. Etappe
- Dachsanierung bei der Volksschule
- Neubau Kindergarten

Gebarung und finanzielle Lage

Die Gemeinde ist für die finanzielle Ausstattung der „Gemeinde-KG“ zuständig. Zur Abdeckung des laufenden Finanzbedarfs der „Gemeinde-KG“ wurden in den Jahren 2018 und 2020 Liquiditätszuschüsse in Höhe von zwischen rd. 12.200 Euro und rd. 13.800 Euro geleistet.

Der Rechnungsabschluss 2020 zeigt folgendes Bild:

Finanzierungshaushalt RA 2020			
(interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	30.549	11.777	18.772
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)		18.772	
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	0	27.296	-27.296
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		-8.524	

Der Finanzierungshaushalt verdeutlicht, dass aufgrund keiner Investitionen ein Überschuss von rd. 18.800 der operativen Gebarung erzielt wurde. Die Schuldenentwicklung wird im Saldo 4 (-27.296 Euro) dargestellt. Der Saldo 5 (-8.524 Euro) ist die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung und zugleich das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit.

Durch die Vermietung konnten Einnahmen von jährlich rd. 12.700 Euro lukriert werden. Die Betriebskosten beliefen sich 2020 auf rund 17.900 Euro. Zur Deckung der Auslagen für die Verwaltung wurde eine Verwaltungskostenpauschale gemäß § 22 Mietrechtsgesetz in Höhe von 3,60 Euro/m² verrechnet. Die „Gemeinde-KG“ hat der Gemeinde sämtliche Kosten (Mieten, Betriebskosten und Verwaltungskostenpauschale) nachvollziehbar vorgeschrieben.

Die Darlehen für die Generalsanierung und den Kindergartenneubau laufen noch bis Ende des Jahres 2037. Das Darlehen für die Volksschul-Sanierung 2. Etappe soll bis Ende März 2041 zur Gänze getilgt werden.

Der Annuitätendienst betrug im Jahr 2020 für alle 3 Darlehen insgesamt rd. 28.400 Euro. Ende des Jahres 2020 betrug der Darlehensrest 325.700 Euro.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Weyregg am Attersee ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 17. März 2022 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und einer Mitarbeiterin der Gemeinde Weyregg am Attersee durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Vöcklabruck, im März 2022

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Beer